Der Versicherungsbetrug nach geltendem Recht unter Berücksichtigung der Entwürfe und fremder Strafgesetzgebungen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Hans Wächter

aus Steinweg-Regensburg

Approbiert am 17. 2. 1938.

1938

Buchdruckerei Karl Döres, Erlangen, Jägerstr. 3.

1625/190

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

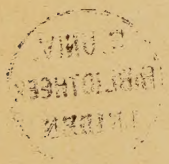

Inhaltsverzeichnis:

§ 1. Einleitung.

Erster Abschnitt.
Das geltende Recht.

§ 2. Die Rechtsnatur des Versicherungsbetruges.
§ 3. Der Tatbestand des Verbrechens.
A. Die Tatseite.
B. Die Schuldseite.
(Vorsatz und betrügerische Absicht.)
§ 4. Täterschaft und Teilnahme.
§ 5. Der Versuch.
§ 6. Das Verhältnis zwischen Versicherungsbetrug, Betrug, Brandstiftung und Sachbeschädigung.

Zweiter Abschnitt.

§ 7. Der Versicherungsbetrug in fremden Strafgesetzgebungen.

Dritter Abschnitt.

Der Versicherungsbetrug in deutschen amtlichen und außeramtlichen Strafrechts-Entwürfen und Berichten.

§ 8. Die Entwürfe.
§ 9. Der amtliche Entwurf von 1927 im Besonderen.
§ 10. Der Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission (Berlin 1935).
§ 11. Schlußbetrachtung.

§ 1. Einleitung.

Aufblühender Handel und Verkehr und hochentwickelte Industrie bewirkten eine beträchtliche Mehrung und Wertsteigerung der materiellen Güter. Zugleich erhöhte sich aber auch die Gütergefährdung und bei eingetretenem Schaden dessen Umfang. Ein Schadensfall könnte daher unter Umständen den Einzelnen ohne dessen Verschulden dem wirtschaftlichen Untergang entgegenführen. Während in früheren Zeiten von Fall zu Fall menschliche Hilfstätigkeit dem noch steuern konnte, wurde dies nunmehr praktisch fast unmöglich. Wie mit jedem Fortschritt zugleich Organisation verbunden ist, so bedurfte es auch eines planmäßigen Vorgehens, um dem Geschädigten nicht allein die Schadenslast tragen zu lassen, sondern sie auf eine Vielheit von Personen zu verteilen. Im Mittelalter finden wir bereits die ersten Anfänge von Organisationen mit dem Ziele, den Brandschaden, den einer ihrer Angehörigen erleidet, auf alle umzulegen. Diese Einrichtungen, Brandgilden geheißen, entstanden in Anlehnung an die Zünfte und hatten die Rechtsform der deutschrechtlichen Genossenschaft. Aehnliche Einrichtungen bestanden auch schon bei den seefahrenden Griechen. Die Schiffsherren schlossen sich zusammen, um einander bei eingetretenen Seeschäden zu unterstützen. Bemerkenswert ist aber, daß trotz der Gefahr, die den Schiffen auf hoher See droht, die Seeversicherung in Deutschland erst Ende des 18. Jahrhunderts angetroffen wird. Früher und weiter verbreitet war die Brandversicherung. Genannt seien hier nur die Schleswig-Holsteinischen Brandgilden aus dem 15. Jahrhundert, besonders die adelige Brand- und Schießgilde aus dem Jahre 1691, die Hamburger „Generalfeuerkasse“ in Form einer Genossenschaft, in der eine Anzahl kleinerer Feuerkassen vereinigt waren.

Die erste gesetzliche Regelung erfolgte in Deutschland in der „Feuerordnung für das platte Land der Kur- und Mark Brandenburg“ im Jahre 1701. Darnach hatten die Gemeinden die kleineren Brandschäden zu tragen, während die größeren von Gemeindeverbänden, den sogenannten Feuerkassen übernommen wurden. Im Laufe des 18. Jahrhunderts fing man in Deutschland an, öffentliche

Versicherungsgesellschaften zu errichten, an deren Seite im 19. Jahrhundert noch die privaten Versicherungsunternehmen traten. Heute umfaßt das Versicherungswesen die mannigfaltigsten Versicherungszweige.

Für die vorliegende Arbeit sind jedoch in der Hauptsache nur die Brand- und Seeversicherung von Bedeutung. Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvereine, Rechtssubjekte mit starkem wirtschaftlichen Rückhalt halten die Geschädigten im Versicherungsfall schadlos und sagen dem Versicherten schon von vornherein diese Hilfe zu. Hiefür hat der Versicherte ein regelmäßiges Entgelt, die Prämie zu zahlen. Daß ihm der Vorteil der Versicherung zugute kommt, stehen selbst die privaten Unternehmen unter strenger staatlicher Kontrolle. Auf diese Weise besteht also für den Versicherungsnehmer höchstmöglicher Schutz. Aber auch der Versicherer und die für Volk und Staat wichtige Versicherungseinrichtung selbst bedürfen eines solchen Schutzes. Denn schon in den Anfängen des Versicherungswesens kam es vor, daß einzelne Versicherungsnehmer versuchten, auf Kosten und zum Schaden der Versicherung sich unberechtigterweise in den Genuß der Versicherungssumme zu setzen, indem sie schuldhaft den Versicherungsfall herbeiführten. Als verwerfliche Nebenerscheinung der Versicherung tritt der Versicherungsbetrug auf. Ihm versuchte man bald durch Strafbestimmungen entgegenzuwirken.

Erste dieser Art finden sich in den Ordonanzen von Barcelona (1458 und 1484).[1]) Sie regeln die Seeversicherung. Es wird aber nur derjenige mit Strafe bedroht, der in Kenntnis des eingetretenen Schadens eine Versicherung abschließt. Gesetzliche Bestimmungen über die Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, insbesonders von Schiffen, welche gegen Seegefahr versichert sind, fanden erst viel später, in Deutschland erst im Jahre 1840 durch das Hannoversche Strafgesetzbuch Aufnahme.[2]) Als erstes deutsches Gesetzeswerk enthielt das Preußische Feuerkassenreglement Friedrich I. vom 15. Oktober 1705 eine Strafbestimmung über den Brandversicherungsbetrug. In Nr. 12 wird dort wörtlich bestimmt:

„Sollten sich aber gottlose Verwahrloser oder gar boshafte Leute finden, welche aus schnöder Gewinnsucht oder Liebe zum Gelde ihre alten Häuser in vorsätzlichen Brand brächten oder geraten ließen, selbige haben nicht nur nichts aus der Cassa zu gewarten, sondern sollen auch noch sonst und nach Befinden als vorsätzlicher Mordbrenner und Brandstifter an Leib und Leben gestraffet werden." [3])

1) Reatz, S. 99, 134; v. Speßhardt, S. 4.
2) v. Speßhardt, S. 4.
3) v. Speßhardt, S. 5 ff.

Der Codex Juris Bavarici Criminalis von 1751, sowie die Constitutio Criminalis Theresiana von 1768 und das Kriminalgesetzbuch Josef II. von 1787 dagegen enthalten keinerlei Bestimmung über den Versicherungsbetrug.[4]) Er besteht für sie nicht als eigenes Delikt.

Einige Jahre später, 1794, taucht der Versicherungsbetrug in Form eines kumulativen Mischgesetzes in § 1520, II. Teil, XX. Titel, XXVII. Abschnitt des allgemeinen Landrechts auf. Die Vorschrift ist folgendermaßen formuliert:

„Wer durch Ansteckung seines Eigentums das Feuer weiter zu verbreiten, oder andere zu betrügen sucht, wird gleich dem, welcher fremdes Eigentum in Brand steckt, bestraft."

Diese Vorschrift deutet zwar besonders auf den Versicherungsbetrug hin. Sie ist aber nicht auf die Brandstiftung beschränkt, die in der Absicht begangen wird, die Versicherung zu betrügen, sondern umfaßt schlechthin die in betrügerischer Absicht ausgeführte Brandstiftung. Das Allgemeine Landrecht sieht in diesem Delikt eine besondere Art von Brandstiftung.

Dem Allgemeinen Landrecht folgten dann die Mehrzahl der Partikulargesetzgebungen, indem sie Strafbestimmungen über die in betrügerischer Absicht erfolgte Inbrandsetzung eigener Sachen aufnahmen. Sie gingen aber insofern mit dem Allgemeinen Landrecht nicht einig, als sie das Delikt, obwohl im System der Brandstiftung geführt, nicht mit der Strafe der Brandstiftung, sondern mit der des Betrugs belegten.[5]) Eine Ausnahme hievon machten das Strafgesetzbuch Preußens vom Jahre 1851 und daran anschließend die Strafgesetzbücher für den Norddeutschen Bund und für das Deutsche Reich.

Nach § 244 des Preuß. Strafgesetzbuches wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich mit Geldbuße von 100—2000 Talern bestraft, wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung versichert ist, sinken oder stranden macht.

Hervorzuheben ist, daß hier zum ersten Male das Delikt in den Abschnitt des Betrugs eingereiht und die Bestimmung des Versicherungsbetruges auch auf das in betrügerischer Absicht vorgenommene Stranden- oder Sinkenmachen eines Schiffes ausgedehnt ist.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund hat im wesentlichen den Tatbestand des § 244 Pr. StGB. als § 260 übernommen.[6]) Es hat aber den § 260 auch auf solche Schiffe ausgedehnt, die in

4) a. a. O., S. 6.
5) v. Speßhardt, S. 12.
6) v. Speßhardt, S. 18.

ihrem Frachtlohn versichert sind, und mildernde Umstände zugelassen. § 260 StGB. für den Norddeutschen Bund ist dann in § 265 RStGB. übergegangen, der nunmehr folgende Fassung hat:

„Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe erkannt werden kann."

Erster Abschnitt.

Das geltende Recht.

§ 2. Die Rechtsnatur des Versicherungsbetruges.

§ 265 RStGB. enthält ein sogenanntes kumulatives Mischgesetz.[1]) Brand- und Seeversicherungsbetrug, zwei von einander verschiedene Tatbestände sind in der gleichen Strafbestimmung enthalten. Der zweite Mischtatbestand, der Seeversicherungsbetrug, ein zwar einheitliches Delikt, setzt sich aus zwei Alternativtatbeständen zusammen.[2]) Die objektiven Tatbestandsmerkmale des Versicherungsbetruges sind zum Teil den gemeingefährlichen Handlungen der Brandstiftung und der früheren Schiffsstrandung entnommen, während die subjektiven Tatbestandsmerkmale teilweise sich an die des gewöhnlichen Betruges anlehnen. Beiden Delikten, dem Versicherungsbetrug und dem Betrug, ist die betrügerische Absicht gemeinsam, wenngleich, wie später noch ausgeführt werden wird, auch hierin eine bedeutende Abweichung besteht.

Trotzdem ist aber der Versicherungsbetrug dem gewöhnlichen Betrug nah verwandt. Rein äußerlich kommt diese Tatsache im jetzigen deutschen Strafrechtssystem dadurch zum Ausdruck, daß das Verbrechen des Versicherungsbetruges im Reichsstrafgesetzbuch in den 22. Abschnitt, welcher den Titel „Betrug und Untreue" führt, unmittelbar nach der Betrugsbestimmung eingereiht ist.

---

1) Olshausen, § 265, N. 1.
2) Oberhannsberg, S. 12.

Diese Einordnung in das Reichsstrafgesetzbuch und die Bezeichnung des Verbrechens als „Versicherungsbetrug" rechtfertigen indessen die in § 245 Pr. StGB. ausgedrückte Annahme, es handle sich um einen Fall des wirklichen Betruges, nicht. Denn der gewöhnliche Betrug nach § 263 RStGB. enthält als objektives Tatbestandsmerkmal eine Täuschungshandlung, während bei § 265 RStGB. weder dem Sinne, noch dem Wortlaut nach hievon die Rede sein kann. Für die Begehung des Delikts wird nicht gefordert, daß der Täter den betreffenden Versicherer um die Versicherungssumme irgendwie angeht, daß er ihm etwas vorspiegelt, daß er ihn täuscht oder auch nur versucht, ihn zu täuschen.

Aus dem gleichen Grund muß auch die Meinung einiger Schriftsteller,[3]) der Versicherungsbetrug sei eine Abart des Betruges, eine lex specialis zum gewöhnlichen Betrug abgelehnt werden.[4]) Denn auch diese sind zu ihrem Ergebnis, nur gestützt auf den inneren Tatbestand des Verbrechens, gekommen, ohne den äußeren zu berücksichtigen. Das Verbrechen des Versicherungsbetruges ist aber auch keinesfalls, wie Binding [5]) annimmt, eine zu einem selbständigen Delikt erhobene Vorbereitungshandlung zum gewöhnlichen Betruge, denn als solche wäre sie wieder ein qualifizierter Betrug. Auch der vermittelnden Ansicht,[6]) wonach beim Versicherungsbetrug gegenüber dem gewöhnlichen Betrug nach § 263 RStGB. die Vollendung vorverlegt sei, kann nicht beigepflichtet werden, denn sonst käme man zum gleichen Ergebnis wie vorher. Wachenfeld [7]) sieht in dem Delikt ebenfalls eine Abart des Betruges, die aber ihr Gepräge durch die Gemeingefährlichkeit der Handlung erhalte. Er beleuchtet das Verbrechen somit auch hinsichtlich seiner äußeren Tatbestandsmerkmale, die es der Brandstiftung bzw. der früheren Schiffsstrandung nahebringen. Das Delikt wird also mit den gemeingefährlichen strafbaren Handlungen in Verbindung gesetzt. In den Entwürfen I und II zum Reichsstrafgesetzbuch ist es denn auch dieser Gruppe von Verbrechensarten unterstellt worden. Nach den Motiven [8]) sei dies deshalb geschehen, weil dem Versicherungsbetrug in der Regel Gemeingefährlichkeit anhafte. Dieser Umstand kann aber für die rechtliche Beurteilung nicht von Bedeutung sein, da in § 265 RStGB. keineswegs Gemeingefährlichkeit der Verbrechenshandlung verlangt wird. Die Tatbestandsmerkmale der

---

3) früher Frank, in 16. Aufl. § 265, N. 1; Gerland, S. 510; Werneburg, Ger. Bd. 88, S. 128 ff.
4) Siehe Köhler, Grenzlinien, S. 138.
5) Binding, Lehrb. I, S. 369.
6) Frank, § 265, N. 1.
7) Wachenfeld, S. 411.
8) Motive I, S. 171.

Brandstiftung bzw. der früheren Schiffsstrandung sind in der Strafbestimmung über den Versicherungsbetrug ebensowenig restlos enthalten, wie die des Betruges. Daraus ergibt sich, und dies nimmt auch die herrschende Lehre [9]) an, daß man es mit einem Verbrechen besonderer Art, mit einem delictum sui generis zu tun hat. Inhaltlich stellt es sich als eine Vorbereitungshandlung zum Betrug dar,[10]) denn in der vom § 265 RStGB. geforderten Handlung liegt keinesfalls schon eine Täuschungshandlung. Diese Handlung bildet vielmehr nur die Vorbereitung dazu, durch Vorspiegelung falscher oder durch Unterdrückung wahrer Tatsachen die Täuschung eines Dritten zu verursachen. Aus der rechtlichen Qualifizierung des Versicherungsbetrugs als eines Deliktes besonderer Art folgt, daß gegen Angehörige und gleichgestellte Personen niemals Strafantrag gemäß § 263, Abs. 4 RStGB. erforderlich ist [11]) (was allerdings praktisch kaum von Bedeutung werden kann, da der Versicherer doch durchwegs eine juristische Person sein wird) und daß das Verbrechen nicht rückfällig im Sinne des § 264 RStGB. begangen werden kann. Wichtige Folgerungen aus der Rechtsnatur des Deliktes ergeben sich für die später zu behandelnden Konkurrenzen mit anderen Verbrechen.

§ 3. **Der Tatbestand des Verbrechens.**

A. Die Tatseite.

1. Das Objekt.

Objekt des Brandversicherungsbetruges ist „eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache".

Unter Sache kann hier nur ein körperlicher Gegenstand gemeint sein. Der Begriff ist also dem § 90 BGB. entnommen. Ob es sich um bewegliche oder unbewegliche körperliche Gegenstände handelt, macht keinen Unterschied. Die Sache muß aber geeignet sein, zum Gegenstand eines Feuerversicherungsvertrages gemacht zu werden. Demnach kann auch ein Schiff bzw. eine Schiffs-

---

9) jetzt Frank, 18. Aufl. § 265, Nr. 1; Hegler in: Vgl. D. Bes. T., Bd. 7, S. 443; Heimberger, Z. f. d. g. V., 1926, Bd. 25, S. 277; Honig, Straflose Vor- und Nachtat, S. 63 ff.; v. Liszt, S. 472; Olshausen, § 265, Nr. 6; v. Spesshardt, S. 24 ff.; RG. 17/65.

10) Hälschner II, S. 278; Allfeld, S. 483; Olshausen, § 265, N. 5.

11) Olshausen, § 265, N. 6; Oberhannsberg, S. 15.

ladung Objekt des ersten Mischtatbestandes sein,[12]) denn gemäß § 820, N. 1 HGB. ist bei einer Versicherung gegen Seegefahr Schiff und Ladung auch gegen Feuersgefahr versichert. Der Gesetzgeber hat nun zur Bezeichnung des Deliktobjektes den allgemeinen Begriff „Sache" gebraucht. Demzufolge ist klargelegt, daß das Objekt keinesfalls nur ein Brandstiftungsobjekt, wie diese in den §§ 306, 308 RStGB. aufgezählt sind, zu sein braucht.[13]) In der Praxis würde eine solche Beschränkung auch zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen, da dann für die gesamte Mobiliarfeuerversicherung jeder Schutz fehlen würde. Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß die in Brand gesetzten Gegenstände keineswegs die in § 308 RStGB. bezeichneten Eigenschaften haben müssen; sie brauchen also weder in fremdem Eigentum stehen, noch geeignet sein, das Feuer den in § 306 RStGB. bezeichneten Räumlichkeiten oder den in § 308 RStGB. genannten Gegenständen mitzuteilen. Umgekehrt ist auch die Ansicht Hälschners,[14]) die Sache dürfe nicht unter die in den §§ 306, 308 RStGB. genannten Objekte fallen, abzulehnen. Denn einmal ergibt sich aus dem Gesetz keinerlei Anhaltspunkt für diese Meinung und andererseits würde § 265 RStGB. gerade die Delikte nicht erfassen, deren Objekte doch am häufigsten zum Gegenstand eines Feuerversicherungsvertrages gemacht werden.

Die Sache muß weiterhin gegen Feuersgefahr versichert sein. Speßhardt[15]) verlangt dabei für den Versicherungsvertrag volle materielle Gültigkeit, während andere[16]) zwischen nichtigen und anfechtbaren Verträgen unterscheiden, wobei sie letztere für geeignet erachten, die Sache zu einem passenden Deliksobjekt zu stempeln. Der zuletzt angeführten Auffassung ist aber entgegenzutreten, daß auch ein anfechtbares Geschäft, wenn die Anfechtung erfolgt ist, als von Anfang an nichtig anzusehen, ihm also keine bürgerlich-rechtliche Wirkung beizumessen ist. Deshalb können beide Ansichten mit den gleichen Argumenten widerlegt werden. Würde man einen materiell gültigen Vertrag fordern, so würde § 265 in vielen Fällen überhaupt keine Anwendung finden. Denn gar oft hat der Versicherungsbetrüger selbst seine Sache überversichert und will sich durch den Versicherungsfall den Mehrwert der Ueberversicherung verschaffen. Gerade ein solcher Ver-

12) L. K., § 265, N. 1a; Olshausen, § 265, N. 1; Thiel, S. 66; v. Speßhardt, S. 62.

13) Baumann, S. 25; Gerland, S. 511; Hegler, Vgl. D., Bd. 7, S. 444; Kastner, S. 21; Olshausen, § 265, N. 1a; Thiel, S. 66; Köhler, Grenzlinien, S. 139; RG. 60/129; a. A. Hälschner, Bd. 2, S. 279.

14) Hälschner, Bd. 2, S. 279.

15) v. Speßhardt, S. 39.

16) Dietz, S. 8; L. K., 3. Aufl., 1925, N. 1a.

brecher müßte aber bei der Forderung eines materiell gültigen Versicherungsvertrages straffrei ausgehen, da nach § 51, Abs. II VVG.,[17]) der Vertrag nichtig ist, während derjenige, der zwar ebenfalls seine Sache schuldhaft in Brand gesetzt hat, jedoch nur in der Absicht, sich einen gleichen und nicht einen Mehrwert zu verschaffen, allein mit der hohen Strafe belegt werden könnte. Auch aus der Feststellung, daß § 265 RStGB. bereits vor Inkrafttreten des Versicherungsvertragsgesetzes Gültigkeit gehabt hat und daß zu dieser Zeit in den verschiedenen Reichsteilen verschiedene landesrechtliche Bestimmungen bestanden haben, die den Versicherungsvertrag bei Ueberversicherung bald für gültig, bald für nichtig erklärt haben, ergibt sich, daß diese Tatsachen eine verschiedene Anwendbarkeit des § 265 RStGB. zur Folge gehabt hätten, wenn man sich nicht schon mit dem formell gültigen Vertrag begnügt hätte. Es ist daher der herrschenden Lehre[18]) beizupflichten, daß bereits ein formgerechter Versicherungsvertrag ausreicht, um eine Sache zu einer „versicherten" Sache, zu einem tauglichen Deliktsobjekt im Sinne des § 265 RStGB. zu machen.

Beim Seeversicherungsbetrug ist „ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist", Deliktsobjekt. Als Schiff kann nur ein auf dem Wasser zu benutzendes Fahrzeug angesehen werden.[19]) Eine Beschränkung dahingehend, daß es sich nur um Seeschiffe handeln dürfe, ist unzulässig, denn dem § 265 RStGB. liegt, wie bereits ausgeführt, nicht das Moment der Gemeingefahr zugrunde, sondern als Sonderdelikt will der „Versicherungsbetrug" einzig und allein den für Volk und Staat wichtigen Versicherungseinrichtungen vor solchen besonderen Betrügereien Schutz gewähren. Auf die Größe, Art und Beschaffenheit des Schiffes kommt es also nicht an.[20]) Wenn man auch, nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, für kleine Fahrzeuge, wie Kähne, Gondeln, Boote u. dgl. den Ausdruck Schiff nicht benützt, so fallen diese dennoch in § 265 RStGB. unter diesen Begriff. Auch ein Floß wird man dazu rechnen können,[21]) wenn dieser Meinung auch entgegengehalten wird,[22]) daß man unter einem Schiff ein reguläres

---

17) § 51 Ab. I VVG.: Schließt der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag in der Absicht, sich aus der Ueberversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.

18) Baumann, S. 26; Binding, Lehrb., Bes. T., S. 368; Dörlich, S. 9; Frank, § 265, N. 2; Gerland, S. 511; Kastner, S. 22; Thiel, S. 70; RG. 59/247; L. K., 4. Aufl., N. 1a.

19) Olshausen, § 265, N. 2a; v. Speßhardt, S. 53; Rein, S. 29.

20) L. K., § 265, N. 1b; Olshausen, § 265, N. 2a.

21) Kastner, S. 24; Thiel, S. 73.

22) Dietz, S. 13.

Beförderungsmittel für andere Güter verstehe, während ein Floß die Eigenschaft habe, selbst fortbewegt zu werden. In vielen Fällen ist es aber doch zutreffend, daß auch der Flößereibetrieb Güterbeförderung oder doch wenigstens Personenbeförderung mit sich bringt.

Das Schiff muß als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn „versichert" sein. Es sind also drei verschiedene Versicherungsarten genannt, die dem § 779 HGB. entnommen sind und nur diese finden in § 265 RStGB. Berücksichtigung.[23]) Mit Frachtlohn ist die Vergütung gemeint, die für die Beförderung der Stückgüter auf dem Schiff geleistet werden muß. Frachtlohn ist somit keinesfalls die Vergütung für Personenbeförderung. Insbesondere können die Ueberfahrtsgelder und das foenus nauticum nicht zum Frachtlohn gerechnet werden, denn auch diese sind im Hinblick auf die angeführten Versicherungsarten in § 779 HGB. gesondert behandelt. Einen Grund für diese Beschränkung kann man allerdings nicht finden. Denn derjenige, der ein Schiff sinken oder stranden läßt, in der Absicht, die versicherten Ueberfahrts- oder Bodmereigelder rechtswidrig zu erlangen, ist doch zumindest ebenso strafwürdig, wie der, der lediglich die Versicherungssumme für Fracht oder Güter gewinnen will. Allerdings ist diese Frage wegen der heute erlaubten Analogie im Strafrecht nur mehr von theoretischer Bedeutung. Für den objektiven Tatbestand reicht es jedoch bereits aus, wenn ein Schiffskörper nur teilweise versichert ist, z. B. wenn eine bestimmte Part versichert ist,[24]) denn dann ist das Schiff als solches versichert. Weiterhin kann auch seine Ladung versichert sein. Darunter versteht man die auf dem Schiff mitgeführten Güter, welch letzterer Begriff mit dem in § 779 HGB. genannten wesensgleich ist.

Außerdem muß noch bemerkt werden, daß bei der Versicherung nur eine solche gegen die Gefahren der See- und Flußschiffahrt in Frage kommt und nicht eine spezielle Versicherung gegen Feuersgefahr.[25]) Dies ergibt sich mit Rücksicht auf die im zweiten Mischtatbestand geforderte Handlung, als auch hinsichtlich des vom zweiten völlig verschiedenen ersten Mischtatbestandes.

Daß ein formell gültiger Versicherungsvertrag genügt, damit auch hier das Tatbestandsmerkmal „versichert" vorliegt, ist bereits mit Begründung festgestellt worden.

---

23) Olshausen, § 265, N. 2a; Thiel, S. 71.
24) Kastner, S. 25.
25) Olshausen, § 265, N. 2a.

2. Die Handlung.

Beim Brandversicherungsbetrug wird als Handlung verlangt, daß eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache „in Brand gesetzt" wird. Es ist demnach ein Brennen des betreffenden Gegenstandes notwendig, damit das Verbrechen des Versicherungsbetruges vollendet ist. Das heißt aber nicht, daß die Sache völlig zerstört bzw. verbrannt sein muß. Es genügt vielmehr, daß sie vom Feuer, das ohne Einwirkung neuen Zündstoffs sich weiter entwickeln kann, ergriffen ist.[26]) Der hier gebrauchte Ausdruck „Inbrandsetzen" ist gleichbedeutend mit dem in den §§ 306—308 RStGB. wiederkehrenden Begriff. Der Gegenstand muß also wenigstens zum Teil gebrannt haben, er muß teilweise durch die Hitze zerstört worden sein und sei das auch nur durch das Weiterglimmen des Feuers ermöglicht worden. Es reicht aber nicht aus, daß nur die Zündmaterialien, deren sich der Täter bedient, gebrannt haben, ohne daß das eigentliche Objekt vom Feuer erfaßt worden ist. Dabei wird aber nicht verlangt, daß das Objekt in heller Flamme brennt und daß zur Bewältigung des Brandes irgend eine Kraftanstrengung gemacht wird. Wenn so die Sache auch nur zum kleinsten Teil beschädigt worden ist, ist das Delikt bereits vollendet. Vollendet ist es selbst dann, wenn der Schaden nicht höher ist als die Franchise,[27]) wenn also der Versicherer vertragsgemäß nur oberhalb dieser Schadensgrenze haftet und der eingetretene Schaden geringer ist.

Es ist zwar keine Besonderheit, aber doch erwähnenswert, daß auch derjenige einen Versicherungsbetrug begeht, der bei einem bereits bestehenden Brand, gerettete oder noch zu rettende, gegen Feuersgefahr versicherte Sachen in betrügerischer Absicht in das Feuer wirft.

Für die Begehung des Delikts ist es gänzlich belanglos, auf welche Weise und mit welchen Mitteln der Täter die Inbrandsetzung herbeigeführt hat. Es muß nicht sein, daß das Feuer dem Gegenstand unmittelbar mitgeteilt wird, daß ein aktives Anzünden erfolgt. Es genügt vielmehr auch ein mittelbares Inbrandsetzen. Die versicherte Sache braucht lediglich gebrannt haben und der Brand vom Täter verursacht worden sein. Die objektive Beschaffenheit der Handlung ist sonst bezüglich des Tatbestandes bedeutungslos. Es ist insbesonders gleichgültig, ob die Handlung nur durch das Zusammenwirken mit besonderen Umtänden in ursächlichem Zusammenhang zum Brande steht.[28])

---

26) Dietz, S. 7; Werneburg, Ger.S. 88, S. 131.
27) Olshausen, § 265, N. 1b; v. Speßhardt, S. 44; a. a. Rein, S. 25.
28) Hälschner, Bd. 2, S. 609; Olshausen, § 306, N. 2.

Die Mittel, durch die das Inbrandsetzen bewirkt wird, interessieren besonders im Hinblick auf § 311 RStGB.[29]), der die Beschädigung oder Zerstörung einer gegen Feuersgefahr versicherten Sache durch Explosion bedroht. Es ist unbestritten, daß ein Mitteilen des durch Explosion hervorgerufenen Feuers auf die in Brand zu setzende Sache ein Inbrandsetzen derselben ist. Schließt ein Versicherungsvertrag die Haftung für Explosionsschäden aus, so steht außer Zweifel, daß bei Beschädigung der gegen Feuersgefahr versicherten Sache durch Explosion kein Versicherungsbetrug begangen sein kann, da es in diesem Falle am Tatbestandsmerkmal der „versicherten" Sache mangelt. Eine andere Beurteilung erfährt aber der Fall, wenn nämlich ein Versicherungvertrag abgeschlossen worden ist und in ihm eine Haftung für Brandschäden allgemein festgelegt worden ist. Hier ergibt sich ohne weiteres die Anwendbarkeit des § 311 RStGB. auf § 265 RStGB., nachdem doch der Begriff des Inbrandsetzens in beiden Fällen der gleiche ist. Dagegen reicht eine Versicherung, die sich nur auf Explosionsschäden beschränkt, nicht aus. Wie jede andere Straftat grundsätzlich durch Unterlassen begangen werden kann, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht, so natürlich auch der Versicherungsbetrug.

Beim Seeversicherungsbetrug besteht die Handlung in einem Sinken- oder Strandenmachen des nach § 265, Abs. 2 RStGB. versicherten Schiffes.

Nicht erforderlich ist eine Gemeingefahr, wie sie z. B. § 315 RStGB. verlangt.

Den Begriff des Strandens definiert § 853 HGB.:

„Eine Strandung ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Seeschiffahrt auf dem Grund festgerät und nicht wieder flott wird, oder zwar wieder flott wird, jedoch entweder

1. nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maßregeln, wie Kappen der Masten, Werfen oder Löschung eines Teils der Ladung und dergleichen, oder durch den Einfluß einer ungewöhnlich hohen Flut, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maßregeln, wie Winden auf dem Anker, Backstellen der Segel und dergleichen, oder
2. erst nachdem das Schiff durch das Festgeraten einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat."

Obwohl diese Begriffsbestimmung des Strandens in § 853 HGB. nur für Seeschiffe gilt, muß sie auch für die Strandung von Binnen-

29) § 311 RStGB.: Die gänzliche oder teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

schiffen übernommen werden. In § 851 HGB. wird das Sinken dem Stranden gleichgesetzt. Damit ist aber keinesfalls eine Begriffsbestimmung des Wortes Sinken aufgestellt. Diese muß vielmehr der allgemeinen Anschauung, der Literatur und der Rechtsprechung entnommen werden, die in diesem Punkt fast einig gehen. Das Reichsgericht [30]) sieht ein Schiff dann als gesunken an, wenn es sich so weit unter Wasser befindet, daß es seiner Bestimmung nicht mehr genügt. Auch in der Literatur [31]) ist die gleiche Anschauung vertreten, der zufolge ein Sinken des Schiffes dann vorliegt, wenn auch nicht das ganze Schiff unter der Oberfläche des Wassers verschwunden ist, sondern lediglich Teile unter den Wasserspiegel geraten sind, die bestimmt sind, über das Wasser hinauszuragen. Die Leitfähigkeit des Schiffes muß ganz oder doch wesentlich beeinträchtigt sein. Die Art der Verursachung des Sinkens oder Strandens ist natürlich gleichgültig. In Grenzfällen braucht auf die Abgrenzung der Begriffe Sinken und Stranden kein besonderer Wert gelegt werden. Sinken- und Strandenmachen sind gleichwertige Merkmale desselben einheitlichen Delikts. Der Tatbestand des § 365 in seinem 2. Halbsatz ist ein alternativer,[32]) kein kumulativer. Es ist daher schon aus diesem Grunde, abgesehen von der Wahlfeststellung des § 2b RStGB., alternative Feststellung zulässig.

B. Die Schuldseite.

(Vorsatz und betrügerische Absicht.)

Das Verbrechen des § 265 des RStGB. kann schon mit Rücksicht auf die erforderliche betrügerische Absicht nur vorsätzlich begangen werden. Nach der herrschenden Willenstheorie ist Vorsatz das Wollen eines Erfolges trotz der Vorstellung von der kausalen Bedeutung des eigenen Verhaltens für die Erfüllung der rechtlichen Erfolgsmerkmale.[33]) Demnach bedeutet Vorsatz beim Versicherungsbetrug die Willenstätigkeit, ein gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand zu setzen, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden zu machen, in Kenntnis dieser Tatumstände.

Da der Vorsatz somit immer eine bestimmte Willensrichtung voraussetzt, ist es daher nicht möglich, einen Täter, der den einen Alternativtatbestand beim Seeversicherungsbetrug gewollt hat, wäh-

---

30) RG. 2/86; 35/999.

31) Krekeler, S. 30; Olshausen, § 323, N. 2; L. K., § 323, N. 3; v. Speßhardt, S. 56.

32) Olshausen, § 265, N. 2b; v. Speßhardt, S. 55.

33) so Köhler, Lehrb., Allgem. T., S. 257.

rend der andere durch seine Handlung eingetreten ist, wegen vollendeten Versicherungsbetruges zu bestrafen.[34]) In vielen Fällen wird es allerdings dem Täter in seiner Vorstellung gleichgültig sein, ob er vermittels Sinkens oder durch Stranden des Schiffes sein Ziel, die Versicherungssumme zu erlangen, erreicht. Bei solchem Eventualvorsatz steht natürlich einer Bestrafung wegen eines vollendeten Verbrechens nichts im Wege. Häufig aber wird der Versicherungsbetrüger einzig und ausschließlich das völlige Sinken des Schiffes wollen, um die Beweise für seine Tat zu vernichten, oder doch zu verringern. In diesem Fall bietet die vorerwähnte Lösung kein befriedigendes Ergebnis.

Es kann nun vorkommen, daß der Täter das Objekt, gegen das sich seine Tat richtet, für jenes ansieht, gegen das er seine Handlung wirklich richten wollte (error in obiecto). Z. B. der Täter zündet eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache an in der Meinung, es sei eine andere gegen Feuersgefahr versicherte Sache. In diesem Falle ist der Irrtum, da es sich um gleichwertige Objekte handelt, für die Bestrafung aus § 265 RStGB. belanglos.[35]) Wenn er dagegen ein Schiff zum Sinken bringt in der irrigen Meinung, es sei entsprechend versichert und es könnte daher vom Versicherer die Versicherungssumme herausgeholt werden, so kann er wegen vollendeten Versicherungsbetrugs nicht bestraft werden. Es ist zwar der volle innere Tatbestand des Verbrechens verwirklicht, aber es fehlt am äußeren Tatbestand, nämlich an dem Tatumstand der versicherten Sache. Bestraft wird dieser Täter nach der subjektiven Theorie, die auch vom Reichsgericht vertreten wird, lediglich wegen versuchten Versicherungsbetrugs. Nach der objektiven Theorie bleibt er wegen Mangel am Tatbestand überhaupt straflos.

Die Handlung des Täters kann sich aber andererseits zwar gegen das vorgestellte Objekt richten, während der Erfolg infolge von seinem Willen unabhängiger, äußerer Umstände an einem anderen Objekt eintritt (aberratio ictus). In einem solchen Fall handelt es sich nie um ein vollendetes, sondern nur um ein versuchtes Verbrechen. So ist der Reeder, der in betrügerischer Absicht Minen gelegt hat, nur wegen versuchten Versicherungsbetruges zu bestrafen, wenn auf die Minen nicht sein eigenes versichertes Schiff, sondern infolge deren Abtreiben von der Legestelle ein anderes versichertes Schiff aufgefahren und daraufhin gesunken ist.[36]) Denn der Täter hat nur den Vorsatz gefaßt, sein eigenes, nicht aber das fremde Schiff sinken zu lassen.

---

34) RG. 61/227.
35) so auch Thiel, S. 100; a. A. v. Speßhardt, S. 41.
36) vgl. v. Speßhardt, S. 42; Thiel, S. 100.

Zum Vorsatz muß aber die beiden Mischtatbeständen gemeinsame betrügerische Absicht noch hinzukommen. Letzteres Tatbestandsmerkmal gewinnt insbesonders auch Bedeutung im Zusammenhang mit der Frage der Täterschaft einerseits und andererseits beim Zusammentreffen des Versicherungsbetruges mit anderen Delikten. Wenn nun auch das Reichsstrafgesetzbuch das Wort Absicht des öfteren in der Bedeutung Vorsatz gebraucht, so kann im Rahmen des § 265 RStGB. von einer solchen Auslegung keine Rede sein. Unter Absicht ist vielmehr an dieser Stelle der Beweggrund für die Handlung zu verstehen. Dabei braucht diese Absicht nicht die einzige sein. Es können vielmehr mit ihr noch andere Beweggründe zusammenfallen. Der Brandversicherungsbetrüger kann z. B. ein Haus noch deshalb niederbrennen, um einen darin wohnenden Menschen zu morden. Die für den Versicherungsbetrug geforderte Absicht ist besonders durch das Wort „betrügerisch" näher gekennzeichnet. Durch den Wortlaut und die systematische Stellung des § 265 RStGB. soll bestimmt ein Hinweis auf die Betrugsbestimmung gegeben sein. Trotzdem ist es abwegig anzunehmen, daß „betrügerische Absicht" das gleiche sei, wie die für den Betrug erforderliche Absicht, nämlich wie die „Absicht", sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Denn es ist nicht nötig, daß der Täter plant, einen eigenen Betrug zu begehen, und andererseits genügt es nicht, daß irgendein Betrug begangen wird. Bei einer solchen Auslegung und Verallgemeinerung der betrügerischen Absicht würde z. B. auch ein Fabrikant einen Versicherungsbetrug begehen, der das versicherte Warenlager eines benachbarten Händlers niederbrennt, um letzteren, infolge der augenblicklichen Unmöglichkeit, sich die Ware anderweitig wieder zu beschaffen, unter falschen Vorspiegelungen zu wucherischen Preisen zu beliefern. Der Absicht des Täters gibt eben allein die Eigenschaft des Deliktobjekts als einer „versicherten" Sache die Richtung. Die betrügerische Absicht in § 265 RStGB. ist dahin spezialisiert, sich oder einem Dritten die Versicherungssumme rechtswidrig zu verschaffen; sie geht nicht allgemein auf die Erlangung irgend eines rechtswidrigen Vermögensvorteils. Das Augenmerk des Täters richtet sich hier auf die Gewinnung der Versicherungssumme für sich oder einem Dritten, obwohl er weiß, daß ein Recht hierauf nicht besteht, nachdem doch er den Schadensfall schuldhaft herbeigeführt hat und er oder der Dritte dem Versicherer einen anderen Hergang vorgespiegelt haben. Die Begriffsbestimmung der betrügerischen Absicht als der Absicht, die Versicherungssumme für sich oder einem anderen rechtswidrig zu gewinnen, geht auf die Motive zum § 260 des Entwurfs zum Pr.

StGB. zurück.[37]) v. Speßhardt[38]) glaubt nun, daß eine solch weite Fassung für die betrügerische Absicht, nach ihm, für die Absicht einen Betrug zu begehen, nicht gerechtfertigt sei, weil die Versicherungssumme rechtswidrig auch noch anderweitig als durch Betrug erlangt werden könne. Letztere Darlegung ist zwar richtig, denn man kann sich z. B. vorstellen, daß ein Dienstbote das versicherte Haus seines Dienstherrn anzündet, um diesen nach Abhebung der Versicherungssumme des Geldes zu berauben. Der Einwand greift aber trotzdem nicht durch, da in solchen Fällen doch der Täter die Versicherungssumme nicht auf Grund der abgeschlossenen Versicherung und auch nicht vom Versicherer selbst zu erlangen sucht.

Aus dem Geschilderten geht hervor, daß nicht nur der Versicherte, sondern jeder Dritte die betrügerische Absicht haben kann und daß es für die Beurteilung der Tat bedeutungslos ist, ob und von wem später die Absicht, die Versicherungssumme zu gewinnen, verwirklicht wird.[39]) Wenn v. Speßhardt[40]) annimmt, daß nur der Versicherte allein, nämlich derjenige, welchem aus dem mit dem Versicherer abgeschlossenen Vertrage zur Zeit der Tat ein rechtlicher Anspruch auf etwaige Auszahlung der Versicherungssumme zusteht, das Delikt des § 265 RStGB. begehen könne, so ist dem entgegenzuhalten, daß das Gesetz lediglich eine versicherte, aber nicht eine vom Täter versicherte Sache verlangt. Bei einer Einschränkung dahingehend, daß nur der Versicherte Täter sein könne, würde den Versicherungseinrichtungen in vielen Fällen jeglicher strafrechtliche Schutz fehlen. So könnte z. B. ein Täter eine gegen Feuersgefahr weit überversicherte bewegliche Sache eines Bekannten, ohne dessen Wissen, in der Absicht, diesem den Mehrwert zu verschaffen, verbrennen und würde straflos ausgehen, wenn er sich nicht zusammen mit seinem Bekannten eines gewöhnlichen Betrugs schuldig macht.

§ 4. **Täterschaft und Teilnahme.**

Taugliches Deliktsobjekt im Sinne des § 265 RStGB. ist lediglich eine entsprechend „versicherte Sache". Wie bereits dargetan, braucht aber die versicherte Sache nicht im Eigentum des Täters

37) und 38) v. Speßhardt, S. 32.
39) Dörlich, S. 17; Dietz, S. 24; Thiel, S. 93.
40) v. Speßhardt, S. 36.

zu stehen, noch von ihm versichert zu sein. Des Versicherungsbetruges kann sich demnach sowohl der versicherte Eigentümer, wie auch jeder Dritte schuldig machen. Daraus folgt, daß das Verbrechen des Versicherungsbetruges nicht nur in Alleintäterschaft, sondern auch in Mehrtäterschaft begangen werden kann. Die Nebentäterschaft bietet dabei keine von der Alleintäterschaft abweichenden Besonderheiten. Jeder einzelne Täter handelt unabhängig und vielleicht auch in Unkenntnis der Tat des anderen. Bei der Mittäterschaft dagegen müssen die Täter in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken handeln, wobei es auf das Maß der Beteiligung nicht ankommt, insofern nur jeder den animus auctoris hat, die Tat als seine eigene will. Fehlt der animus auctoris bei einem der Handelnden, so kann nur eine der Teilnahmeformen in Frage kommen. Ebensowenig wie der Täter braucht auch der Anstifter nicht der Eigentümer oder der Versicherte sein. Kennt nun der Angestiftete die betrügerische Absicht des Anstifters nicht und handelt auch er ohne solche, so bedient sich der „Anstifter" eines Gutgläubigen (lediglich hinsichtlich des Versicherungsbetruges, nicht aber bei etwaiger Brandstiftung u. dgl.) und ist mittelbarer Täter. Der Angestiftete kann mangels der betrügerischen Absicht wegen Versicherungsbetrugs nicht bestraft werden. Ist der „Anstifter" der Eigentümer der versicherten Sache, so entfällt für den Angestifteten auch eine Bestrafung wegen Sachbeschädigung zufolge der Einwilligung des Eigentümers. Für ihn wäre eine Bestrafung nur in den Fällen der §§ 306—308 RStGB. möglich. Mittelbarer Täter ist der „Anstifter" aber auch dann, wenn der Angestiftete die betrügerische Absicht des „Anstifters" zwar kennt, selbst aber nicht in dieser Absicht, sondern aus einem anderen Beweggrund, z. B. aus Rache gegen die Versicherungsgesellschaft handelt. Da der Angestiftete dem „Anstifter" aber wissentlich Hilfe leistet, um einen Versicherungsbetrug begehen zu können, macht er sich eines Verbrechens der Beihilfe zu einem Verbrechen des Versicherungsbetruges schuldig (§§ 265, 49 RStGB.). In beiden Fällen kann wegen der mangelnden betrügerischen Absicht des Angestifteten nur der „Anstifter" als mittelbarer Täter wegen eines Verbrechens des Versicherungsbetruges bestraft werden.

Auch ein Ausländer ist zu bestrafen, wenn er das Verbrechen innerhalb der deutschen Gebietsgrenzen begeht (§ 3 RStGB.). Für die Seeversicherung bestehen völkerrechtlich allgemein anerkannte Grundsätze. Küstengewässer gelten als Inland, ebenso alle inländischen Schiffe auf hoher See, inländische Kriegsschiffe auch dann, wenn sie sich in fremden Gewässern befinden. Falls der Ausländer aber einen Versicherungsbetrug im Ausland gegen ein deutsches Versicherungsunternehmen begangen hat, kann er in

Deutschland nicht bestraft werden. Eine uneingeschränkte deutsche Zuständigkeit für die Verfolgung des Verbrechens besteht nur dann, wenn der Täter ein Deutscher gewesen ist und der Versicherungsbetrug durch die Gesetze des Ortes, wo er begangen worden ist, mit Strafe bedroht ist (§ 4 Abs. II Ziff. 3 RStGB.). Eine Verfolgung ist aber auch dann zulässig gemäß § 4 Abs. II Ziff. 3 RStGB., wenn der Täter bei Begehung der Handlung noch nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besessen hat. Hier ist aber ein Antrag der zuständigen Behörde des Landes nötig, in welchem der Versicherungsbetrug begangen worden ist, und soweit das ausländische Gesetz milder ist, muß dieses angewendet werden.

§ 5. **Der Versuch.**

Der Versicherungsbetrug ist ein selbständiges Delikt und gemäß § 1 Abs. I RStGB. ein Verbrechen. Demnach ist auch der Versuch ohne besondere Bestimmung in der Strafvorschrift des § 265 RStGB. strafbar (§ 43 RStGB.).[41]) Nach § 43 RStGB. liegt ein strafbarer Versuch dann vor, wenn der Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen betätigt wird, die einen Anfang der Ausführung des Verbrechens oder Vergehens enthalten und das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist. Vollendet ist das Verbrechen des Versicherungsbetruges aber bereits mit der in betrügerischer Absicht erfolgten Inbrandsetzung der versicherten Sache bzw. mit dem Sinken- oder Strandenmachen des versicherten Schiffes, ohne daß es einer Täuschungshandlung bedarf, wenn also alle in § 265 RStGB. aufgezählten Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind. Fehlt es an einem solchen, so kann man nur von einem Versuch oder von einer Vorbereitungshandlung zum Versicherungsbetrug sprechen; von einem Versuch dann, wenn, wie aus der Versuchsdefinition des § 43 RStGB. hervorgeht, der Täter nicht nur den vollen inneren Tatbestand verwirklicht, sondern auch mit der Verwirklichung des Verbrechens selbst, mit der Verwirklichung des äußeren Tatbestandes begonnen hat. Bei näherer Betrachtung der Verbrechenshandlung nach § 265 RStGB. ist demnach sowohl rechtlich wie auch tatsächlich ein Versuch zum Verbrechen des Versicherungsbetrugs möglich. Einen Versuch hat der Täter beim Brandver-

41) Kastner, S. 34; Baumann, S. 43; v. Speßhardt, S. 60; Thiel, S. 117; RG. 61/226 ff.

sicherungsbetrug z. B. unternommen, wenn er alles getan hat, daß das Feuer demnächst entstehen und sich dem versicherten Gegenstand mitteilen kann, ohne daß es auf diesen bereits übergegriffen hat (unbeendigter Versuch). Ist das Feuer z. B. an dem Nachbargegenstand der versicherten Sache schon zur Entstehung gelangt und besteht bereits die Möglichkeit des Uebergreifens auf die versicherte Sache, so liegt beendigter Versuch vor. Einen Versuch zum Seeversicherungsbetrug hat z. B. derjenige begangen, der die Umstände herbeigeführt hat, die es etwa bei seinem passiven Verhalten ermöglichen würden, daß das versicherte Schiff sinkt oder strandet, wenn er z. B. dem Schiff ein Leck beigebracht hat. In Verfolg der objektiven Theorie, und nur die kann hier in Betracht gezogen werden, da es die subjektive hauptsächlich auf den inneren Tatbestand, auf den verbrecherischen Willen abstellt, kann man auch bei diesem Delikt im Gegensatz zum Versuch, als straflose Vorbereitungshandlung alle Handlungen ansehen, die der Täter auf Grund seines verbrecherischen Entschlusses getätigt hat, die aber nach allgemeiner Erfahrung nicht geeignet sind, dem Verbrechen zum Erfolg zu verhelfen. Straflos vorbereitend handelt darnach zweifellos derjenige, der einstweilen den Zündstoff an den Ort der versicherten Sache bringt, um diese damit demnächst zu verbrennen, oder derjenige, der die Werkzeuge an Bord bringt, um das versicherte Schiff leck zu machen.

Wie somit feststeht, besteht beim Versicherungsbetrug, genau so wie bei allen anderen selbständigen Delikten, die Möglichkeit einer Begehung eines Versuches hiezu, und zwar in beiden Arten, als beendigter und als unbeendigter. Demzufolge finden auch auf das Verbrechen des Versuchs zum Verbrechen des Versicherungsbetruges die allgemeinen Strafbestimmungen über den Versuch (§§ 43—46 RStGB.) Anwendung und es ist daher entgegen Olshausen [42]) anzunehmen, daß es nach § 46 RStGB. auch einen strafbefreienden Rücktritt vom versuchten Versicherungsbetrug gibt.[43])

§ 6. Das Verhältnis zwischen Versicherungsbetrug, Betrug, Brandstiftung, vorsätzlicher Schiffahrtsgefährdung und Sachbeschädigung.

Der Versicherungsbetrüger hat die betrügerische Absicht, die Versicherungssumme rechtswidrig vom Versicherer zu gewinnen.

42) Olshausen, § 265, N. 7.
43) Baumann, S. 50; Kastner, S. 34; Rein, S. 35.

Hat er diese betrügerische Absicht realisiert, oder hat er wenigstens einen Anfang der Ausführung der Täuschungshandlung unternommen, so hat er die Tatbestandsmerkmale des vollendeten bzw. des versuchten Betrugs verwirklicht. Nachdem er nun vorher auch schon einen Versicherungsbetrug begangen hat, fragt sich, in welchem Verhältnis die beiden Delikte, Versicherungsbetrug und Betrug zu einander stehen.

Beiden Verbrechen ist zweifellos die betrügerische Absicht, die Versicherungssumme rechtswidrig zu erlangen, also der Zweck gemeinsam. Völlig verschieden sind aber die Handlungen. Beim Betrug begeht der Täter eine Täuschungshandlung, beim Versicherungsbetrug setzt er eine versicherte Sache in Brand, bzw. läßt ein versichertes Schiff sinken oder stranden. In § 265 RStGB. sind also keinesfalls die Tatbestandsmerkmale des Betrugs restlos enthalten, wie dies auch umgekehrt nicht der Fall ist. Daher erklärt auch das Reichsgericht,[44]) daß die Handlungen des Betrugs und die des Versicherungsbetruges nicht deshalb zu einer juristischen Einheit zusammengefaßt werden können, weil sie den gleichen Zweck verfolgen. Aus diesem Grund kann man auch den Versicherungsbetrug mit dem gewöhnlichen Betrug nicht in Fortsetzungszusammenhang bringen. Der auf den Versicherungsbetrug folgende Betrug ist aber auch keine straflose Nachtat.[45]) Es ist zwar richtig, daß die spätere Betrugshandlung eine Teiläußerung einer Schuld ist, die bereits zum vorgehenden Versicherungsbetrug gehört. Damit eine straflose Nachtat vorliegt, muß es sich aber notwendigerweise auch um das gleiche Rechtsgut handeln, das verletzt wird. Beim Betrug ist nun das Vermögen schlechthin als Rechtsgut verletzt, während § 265 RStGB. die Versicherungsunternehmen im Besonderen als wichtige und unentbehrliche Einrichtungen für Volk und Staat schützt. Aus dem gleichen Grund, nämlich weil es sich bei diesen Strafbestimmungen um den Schutz verschiedener Rechtsgüter handelt, und nachdem der Versicherungsbetrug ein Delikt eigener Art und nicht eine bloße Vorbereitungshandlung zum Betrug darstellt, die unter besondere Strafe gestellt ist, muß auch Gesetzeskonkurrenz wegen Subsidiarität der Strafgesetze abgelehnt werden. Gesetzeskonkurrenz nimmt natürlich Werneburg[46]) an, da er ja den Versicherungsbetrug als lex specialis zum Betrug betrachtet. Baumann[47]) wiederum will Gesetzeskonkurrenz auf Grund von Alternativität der Strafgesetze als gegeben erachten; nicht zwei

---

44) RG. 17/64.
45) Oberhannsberg, S. 36; Rein, S. 41; a. A. Thiel, S. 55.
46) Werneburg, Ger.S. S. 129.
47) Baumann, S. 82.

Gesetze würden verletzt, sondern nur eines, das allerdings die Tatbestände zweier Delikte enthalte, also das schwerere von beiden, dessen Strafe daher auch allein Anwendung finden müßte. Er geht eben von dem Grundsatz aus, daß das Verbrechen nach § 265 RStGB. ein Betrug sei.

In Idealkonkurrenz (§ 73 RStGB.) stünden beide Delikte, wenn mehrere Strafgesetze durch ein und dieselbe Handlung verletzt wären. Wie sich aber bereits ergeben hat, sind die Handlungen bei Betrug und Versicherungsbetrug verschieden. Denn durch die Brandstiftung bzw. durch Schiffstrandung selbst wird der Betrug nicht begangen. Diese Handlungen sind also nicht das Mittel zur Begehung des Betrugs.[48]) Nachdem also auch Idealkonkurrenz ausscheidet, bleibt nur mehr ein reales Konkurrieren[49]) zwischen § 265 und § 263 RStGB. In der Tat sind auch durch mehrere Handlungen (wegen der Verschiedenheit der in den §§ 265, 263 RStGB. auszuführenden Handlungen) mehrere Strafgesetze (da der Versicherungsbetrug ein delictum sui generis ist) durch ein und denselben Täter, durch den Versichungsbetrüger, der darauffolgend den Betrug an der Versicherungsgesellschaft begeht, verletzt. Dieser ist daher wegen eines Verbrechens des Versicherungsbetruges in Tatmehrheit mit einem Vergehen des Betruges gemäß §§ 265, 263, 74 RStGB. zu bestrafen.

Fortsetzungszusammenhang besteht jedoch regelmäßig zwischen dem vor der schuldhaften Brandstiftung bzw. Schiffstrandung verübten Betrug, der durch dolosen Abschluß des Versicherungsvertrages begangen wird, und dem zeitlich darauffolgenden, der durch die betrügerische Geltendmachung der Schadensersatzforderung verwirklicht wird. Der Täter hat von Anbeginn an den einheitlichen Vorsatz und die Absicht, durch die beiden gleichartigen Täuschungshandlungen in den Genuß der Versicherungssumme zu kommen.[50])

Ein anderes rechtliches Verhältnis besteht indessen beim Zusammentreffen von Brandstiftung, bzw. vorsätzlicher Schiffahrtsgefährdung mit dem Versicherungsbetrug.

Gegenstand der Brandstiftung können nach den §§ 306, 308 RStGB. nur die dort aufgezählten Sachen, und zwar sind das bestimmte unbewegliche Gegenstände, sein. Brandstiftung und Brandversicherungsbetrug treffen daher nur zusammen, wenn der Ver-

---

48) Oberhannsberg, S. 36; Rein, S. 40; v. Speßhardt, S. 69; a. A. Wachenfeld, S. 412; Dörlich, S. 32.

49) Kastner, S. 38; Kreckeler, S. 33; Olshausen, § 265, N. 6; v. Speßhardt, S. 70; Vgl. D. Bes. T., Bd. 7, S. 444.

50) so auch Oberhannsberg, S. 35; v. Speßhardt, S. 71.

brechensgegenstand im Einzelfall diese Eigenschaften aufweist. Beim Brandversicherungsbetrug muß das Objekt aber andererseits noch gegen Feuersgefahr versichert sein, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen handelt und welcher Art diese sind. Die Tatbestände von Brandstiftung und Brandversicherungsbetrug decken sich also nicht, sondern sind teils weiter, teils enger gefaßt. Beide Delikte haben lediglich die Handlung, das Inbrandsetzen gemeinsam. Handelt es sich demnach um in den §§ 306, 308 RStGB. aufgezählte, gegen Feuersgefahr versicherte Sachen, so werden durch das in betrügerischer Absicht geschehene Inbrandsetzen derselben, also durch eine Handlung zwei Strafgesetze verletzt. Die beiden Delikte konkurrieren daher idealiter.[51])

Treffen § 265 Abs. II Halbsatz 2 RStGB. und § 315 RStGB. zusammen, der neben anderem, die Beeinträchtigung der Sicherheit des Betriebs der Schiffahrt durch Beschädigen, Zerstören oder Beseitigen von Anlagen oder Beförderungsmitteln, durch Bereiten von Hindernissen, durch falsche Zeichen oder Signale oder durch ähnliche Eingriffe oder durch eine an Gefährlichkeit einem solchen Eingriff gleichkommende pflichtwidrige Unterlassung bei dadurch bewirkter Herbeiführung einer Gemeingefahr, mit Strafe bedroht, so kann zwischen diesen beiden Delikten ebenfalls Tateinheit im Sinne des § 73 RStGB. bestehen.

Wie schon dargelegt wurde, ist es für die Beurteilung der Straftat des Versicherungsbetruges belanglos, mit welchen Mitteln und auf welche Art und Weise der Täter das Schiff zum Sinken oder Stranden bringt. Die oben aufgezählten, in § 315 RStGB. beschriebenen Tätigkeiten, bzw. Unterlassungen, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht, können daher geeignete Mittel und Handlungen zur Herbeiführung des Sinkens oder Strandens eines Schiffes sein. Bei der vorsätzlichen Schiffahrtsgefährdung muß aber zu diesen Verbrechenshandlungen auch noch das Moment der Gemeingefahr hinzukommen, dessen es beim Versicherungsbetrug nicht bedarf. Andererseits verlangt der Tatbestand des Versicherungsbetruges nicht nur eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Betriebs der Schiffahrt, sondern eine intensivere Handlung, nämlich ein Sinken- oder Strandenmachen eines bestimmten Schiffes. Im allgemeinen kann natürlich die Beeinträchtigung der Sicherheit des Betriebs der Schiffahrt bereits einem Sinken- oder Strandenmachen

---

51) Köhler, Grenzlinien, S. 138; Olshausen, § 265, N. 6; Oberhannsberg, S. 37; Rein, S. 43; v. Speßhardt, S. 65; Thiel, S. 113; Vgl. D. Bes. T., Bd. 7, S. 444; Werneburg, Ger.S. 88, S. 129; RG. 16/121, 60/129; a. A. Hälschner, Bd. 2, S. 280.

oder doch wenigstens einem Versuche hiezu gleichkommen, während umgekehrt ein Sinken- oder Strandenmachen eines Schiffes ebenfalls, aber auch nicht notwendigerweise eine Beeinträchtigung des Betriebs der Schiffahrt zu sein braucht. So kann z. B. ein Reeder Minen legen, also die Sicherheit des Betriebs der Schiffahrt durch „Bereiten eines Hindernisses" beeinträchtigen, und dadurch zugleich sein versichertes Schiff zum Sinken bringen. Hat er andererseits sein versichertes Schiff in einem verhältnismäßig seichten Gewässer versenkt, so kann seine Tat sehr wohl die Sicherheit des Betriebs der Schiffahrt beeinträchtigen, indem z. B. für darüber hinwegfahrende Schiffe die Gefahr des Strandens besteht. Die Verbrechenshandlungen beider Tatbestände können daher die gleichen sein, während die übrigen Tatbestandsmerkmale beider Delikte voneinander abweichen, teils enger, teils weiter gefaßt sind.

Aber auch das Verbrechen nach § 265 Halbsatz 1 RStGB. kann mit dem des § 315 RStGB. idealiter konkurrieren. Wenn der Versicherungsbetrüger z. B. sein neben anderen Schiffen im Hafen liegendes Schiff in Brand gesetzt hat, so hat er zweifellos auch die Sicherheit des Betriebs der Schiffahrt beeinträchtigt.

Tateinheit besteht desgleichen zwischen Versicherungsbetrug und Sachbeschädigung.[52]) Wenngleich das Inbrandsetzen einer Sache, wie auch das Sinken- oder Strandenmachen eines Schiffes immer eine Beschädigung oder Zerstörung der Sache herbeiführt, so geht der Tatbestand der Sachbeschädigung im strafrechtlichen Sinne doch nicht immer in dem des Versicherungsbetruges auf, weil die strafbare Sachbeschädigung als Deliktsobjekt eine fremde Sache voraussetzt, während doch die meisten Versicherungsbetrüger Hand an ihre eigene Sache legen. Praktisch kommt natürlich die Bestrafung wegen Sachbeschädigung im Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrug wegen ihrer Geringfügigkeit kaum in Betracht.

Den vorstehenden Ausführungen zufolge kann daher beim Zusammentreffen von Versicherungsbetrug, vorsätzlicher Schiffahrtsgefährdung und Sachbeschädigung Idealkonkurrenz in Frage kommen.

Für die Bestrafung kommt nach § 73 RStGB. nur das Gesetz in Frage, das die schwerste Strafe androht. Beim Zusammentreffen von § 265 mit den §§ 306 ff. und § 315 RStGB. wird demnach nach den letztgenannten Vorschriften bestraft. Die in § 265 RStGB. angedrohte Geldstrafe kommt dabei wegen der eintretenden Absorption in Wegfall. Konkurriert dagegen § 265 mit § 308 RStGB., so wird aus § 265 RStGB. bestraft, da die neben Zuchthaus angedrohte Geldstrafe eine Hauptstrafe ist. Beim Zusammentreffen

52) Baumann, S. 90; Kastner, S. 41; a. A. Dörlich, S. 35.

von § 265 RStGB. mit § 303 bzw. 305 RStGB. ist es selbstverständlich, daß die Strafe aus erstgenannter Bestimmung entnommen wird.

Zweiter Abschnitt.

§ 7. **Der Versicherungsbetrug in fremden Strafgesetzgebungen.**

Im Anschluß an die Darstellung der deutschen geltenden Strafvorschrift über den Versicherungsbetrug soll das Delikt in Kürze im Rahmen ausländischer Strafgesetzgebungen betrachtet werden.

Der Versicherungsbetrug hat in den meisten und vor allem in den bedeutenden Kulturstaaten eine gesonderte Strafregelung erfahren.

Im allgemeinen kann man fünf Arten der Regelung des Delikts in den verschiedenen Strafgesetzgebungen unterscheiden und kann darnach einteilen, wenn man den Brandversicherungsbetrug, der in den meisten Ländern normiert ist, im Auge hat.

In einzelnen Staaten fehlt überhaupt eine Strafbestimmung für den Versicherungsbetrug. Man begnügt sich, ihn zu erfassen, sobald die Tatbestandsmerkmale der Brandstiftung und des gewöhnlichen Betrugs verwirklicht sind. Das Inbrandsetzen eigener Sachen ohne Gemeingefahr in betrügerischer Absicht bleibt dann straflose Vorbereitungshandlung zum Betrug.

Hierher gehören einige der Schweizer Kantonsgesetzbücher, die Schweizer Entwürfe von 1894 bis 1918, der Entwurf des Schweizer Bundesrats von 1918 in Verbindung mit dem Beschluß des Nationalrats vom 12. Dezember 1928 und den Anträgen der Kommission des Ständerats vom 14. Januar 1931, genau so wie die deutschen Entwürfe von 1909 und 1911. Das Strafgesetzbuch der russischen sozialistischen Förderation Sowjet-Republik (Ugolownyj Kodex) vom 22. November 1926, das des Königreichs Dänemark vom 15. April 1930 und das des polnischen Staates vom 15. Juli 1932 kennen keine besondere Bestimmung und regeln den Versicherungsbetrug auch nicht in Verbindung mit einem anderen Delikt.

Die nächste Gruppe stellt einen besonderen Tatbestand als Sonderfall der Brandstiftung auf, der die Inbrandsetzung eigener Sachen unter Strafe stellt, falls sie in irgend einer rechtswidrigen Absicht erfolgt. Der Tatbestand ist weiter als der des Versicherungsbetrugs, umfaßt aber diesen mit und bedroht oft zugleich

auch die Inbrandsetzung gewisser Sachen mit Gemeingefahr mit Strafe. Die Objekte sind meist einzeln aufgezählt, bisweilen aber auch allgemein bestimmt. Einige Gesetze beschränken die Bestimmung ausdrücklich auf die Fälle ohne Gemeingefahr, bedrohen also den Versicherungsbetrug, wenn er mit Gemeingefahr verübt wird, lediglich aus dem Gesichtspunkt der Brandstiftung.

Im französischen Recht wird die Brandstiftung an eigenen, einzeln aufgezählten Gegenständen mit Strafe bedroht, wenn der Täter dabei mit Willen einem anderen Nachteile zugefügt hat. Die Inbrandsetzung anderer als der aufgezählten im Eigentum des Täters stehenden beweglichen Sachen in betrügerischer Absicht bleibt straflos. So bestimmt § 434 Abs. IV und VI des Code pénal in der Fassung vom 13. Mai 1863 im Abschnitt über die Brandstiftung, daß derjenige, der eine im vorhergehenden Paragraphen genannten Sachen (Gebäude, Fahrzeuge, Schiffe, Räumlichkeiten, Holzlager, Wälder, Schlagholz oder stehende Ernte) in Brand steckt und dadurch absichtlich einem anderen einen Schaden verursacht, wenn ihm die Sache zu eigen gehört, mit zeitlicher Zwangsarbeit bestraft wird. Die gleiche Strafe trifft auch den, der die Sachen auf Veranlassung des Eigentümers in Brand gesteckt hat. Für andere Gegenstände, wie Stroh, in Haufen geschichtetes oder geklaftertes Holz, Wagen, mit Waren beladene Güterwagen und andere bewegliche Gegenstände, insofern sie nicht zur Personenbeförderung dienen, enthält Absatz VI der genannten Vorschrift eine entsprechende Bestimmung.[1])

In Anlehnung an Frankreich strafen Belgien (Code pénal Belge vom 8. Juni 1867, Art. 511, 512) und wörtlich Luxemburg (Code pénal Luxembourgeois vom 18. Juni 1879, Art. 511) und Ecuador (Codigo Penal de la Republica Ecuador vom 18. April 1906, Art. 477) das Anzünden eigener durch Einzelaufzählung bestimmter Gegenstände, wenn es in böser oder betrügerischer Absicht geschieht.

Die gleiche Rechtsnatur wie diese Bestimmungen hat Art. 412 des griechischen Strafgesetzbuches vom 18. Dezember 1833, wonach derjenige wegen Brandstiftung bestraft wird, der in Betrugsabsicht oder mit Gefahr für Menschen oder fremdes Eigentum sein Eigentum in Brand setzt.[2])

Das spanische Gesetzbuch von 1871 bestimmt in Art. 574, daß der Eigentümer einer Sache, der diese, in der Absicht, die Rechte eines Dritten zu schädigen oder Nachteil für diesen herbeizuführen, oder der auch ohne solche Absicht tatsächlich Nachteil herbeigeführt hat, bestraft wird und droht in

---

1) Vgl. D. Bes. T., Bd. 7, S. 455.
2) v. Speßhardt, S. 102.

Art. 572 in entsprechender Weise die Strafe für Beschädigungen an, die verursacht werden, durch Sinken- oder Strandenmachen von Schiffen.[3])

Einige Kantongesetze der Schweiz bedrohen die Inbrandsetzung von Sachen in betrügerischer oder schädigender Absicht.[4])

Reiht man den Brandversicherungsbetrug ein, so gehört auch das englische Recht hieher. Nach der Strafbestimmung der englischen Konsolidationsakte von 1864 (24 und 25 Vict. cap. 97, s. 3 SW.) begeht derjenige ein Verbrechen, der in der Absicht, jemanden zu schädigen oder zu betrügen, ein Privatgebäude in Brand setzt, das im Besitz des Täters oder einer anderen Person ist; außerdem (24 und 25 Vict. cap. 97, s. 43 SW.), wer widerrechtlich und böswillig ein Schiff oder Fahrzeug sinken macht oder auf irgend eine Weise zerstört, in der Absicht, dadurch den Eigentümer oder Miteigentümer des Schiffes oder Fahrzeuges oder irgend eines Guts an Bord derselben oder einen Versicherer des Schiffes, der Fracht oder der Güter zu schädigen.[5])

Portugal hat auch kein besonderes Delikt des Versicherungsbetruges aufgestellt. Es findet sich aber im Strafgesetzbuch vom 16. September 1886 in Art. 468 eine Bestimmung, die die Inbrandsetzung eigener Sachen bestraft, wenn die Absicht besteht einen Fall der Haftung eines Dritten entstehen zu lassen oder jemandes Recht zu verletzen.[6])

An dieser Stelle kann auch das österreichische Gesetz von 1852 erwähnt werden, das auch in der tschechoslowakischen Republik noch uneingeschränkte Gültigkeit hat, obgleich nach Hegler [7]) strittig ist, ob § 170 österr. StGB. einen selbständigen Tatbestand aufstellt oder bloß auf die Strafbestimmungen des Betrugs hinweist, wenn er bestimmt, daß derjenige zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betrugs schuldig ist, der sein Eigentum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigentum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, insofern dadurch versucht wird, Rechte eines Dritten zu verkürzen oder jemandem Verdacht zuzuziehen.

Die dritte Gruppe stellt einen besonderen Tatbestand des Brandversicherungsbetruges auf, den sie entweder der Brandstiftung oder dem Betrug anreiht. Die Gegenstände der Inbrandsetzung sind entweder einzeln aufgezählt, oder allgemein bestimmt.

---

3) Vgl. D. Bes. T., Bd. 7, S. 470.
4) Vgl. D. Bes. T., Bd. 7, S. 506.
5) übersetzt aus v. Speßhardt, S. 102; siehe auch Vgl. D. Bes. T., Bd. 7, S. 513.
6) Vgl. D. Bes. T., Bd. 7, S. 466.
7) Vgl. D. Bes. T., Bd. 7, S. 494.

Unter die Bestimmung über die Brandstiftung hat das frühere Rußland und das alte dänische Gesetz von 1866 einen Tatbestand des Brandversicherungsbetruges aufgenommen.

Eine ähnliche Regelung wie im früheren dänischen Gesetz hat der Versicherungsbetrug auch im Strafgesetzbuch von New-York vom 26. Juli 1881 erfahren. An dieser Stelle ist aber lediglich dessen § 488 zu behandeln, während § 578 und im Anschluß daran § 575 wiederum in die Gruppe von Gesetzen gehören, die einen allgemeinen Versicherungsbetrug regeln. Nach § 488, der einen Spezialfall des Brandversicherungsbetrugs darstellt, ist der strafffällig, der absichtlich ein Schiff, einen Wagen, oder ein anderes Fahrzeug, oder ein Gebäude, einen Bau oder ein anderes Bauwerk, welches zur Zeit gegen Vernichtung oder Beschädigung durch Feuer versichert ist, in der Absicht, den Versicherer zu benachteiligen, niederbrennt.[7a])

Auch im schwedischen Gesetzbuch von 1890, in der Fassung vom 20. Juni, ist der Versicherungsbetrug bei der Brandstiftung behandelt. Gemäß § 4 wird bestraft, wer in der Absicht, einen Versicherer zu betrügen, oder in anderer solcher böswilliger (frauduloser) Absicht Feuer an sein Eigentum legt.[8]) Bemerkenswert ist dabei, daß das schwedische, wohl als einziges Gesetz, auch bei dem, als Brandstiftung gefaßten Versicherungsbetrug, tätige Reue als Strafmilderungsgrund kennt.

Mehrere Länder haben, wie bereits erwähnt, Strafbestimmungen für den Versicherungsbetrug dem Betrug angeschlossen. So gilt das besonders für das Strafgesetzbuch der Niederlande vom 3. März 1881, das in seinem dem § 265 RStGB. verwandten Artikel 328 bestimmt: „Wer in der Absicht, sich oder einen anderen zum Nachteil des Versicherers oder des berechtigten Inhabers eines Bodmereibriefes, einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen, Brand stiftet oder eine Explosion an einer gegen Feuersgefahr versicherten Sache verursacht, oder ein Fahrzeug, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert oder verbodmet ist, stranden macht, zerstört, unbrauchbar macht oder beschädigt, wird mit Gefängnis bis 4 Jahren bestraft.“ [9])

Diese Strafvorschrift geht also über die des § 265 RStGB. noch hinaus, indem sie auch die Verbodmung einbegreift. Außerdem wird klargestellt, daß außer dem Eigentümer jeder Dritte Täter sein kann („sich oder einem anderen“). Bemängelt muß lediglich werden, daß

7a) v. Speßhardt, S. 98.
8) Vgl. D. Bes. T., Bd. 7, S. 487.
9) aus v. Speßhardt, S. 98; Vgl. D. Bes. T., Bd. 7, S. 462.

nicht alle Arten der Versicherung, ja nicht einmal alle der Sachversicherung erfaßt sind.

Im finnischen Strafgesetzbuch vom 19. Dezember 1889 ist der Versicherungsbetrug in das Kapitel 36, das den Betrug behandelt, eingereiht und der einschlägige § 2 entspricht dem § 265 RStGB. mit der Abweichung in der Strafdrohung und in der Formulierung „in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen".[10])

Wieder andere Gesetze — es sind meist neuere — stellen einen Tatbestand des allgemeinen Versicherungsbetruges auf, also ohne Unterschied der Sache und der Art der Zerstörung oder Beschädigung. Diese Bestimmung ist dann in der Regel äußerlich dem Betrug angereiht. Zuerst geschah es in § 382 des ungarischen Strafgesetzbuches von 1878, nach dem der Betrug ohne Rücksicht auf die Höhe des zugefügten Schadens ein Verbrechen bildet, wenn jemand den Betrug durch Vernichtung oder Zerstörung eines ihm eigentümlich gehörigen versicherten Wertgegenstandes begeht.[11]) In dieser Strafvorschrift sind also nicht einzelne Fälle hervorgehoben, sondern der Begriff des Versicherungsbetruges wird allgemein aufgestellt, und zwar als Spezialfall des gewöhnlichen Betruges. Bemerkt muß werden, daß eine derartige Ausdehnung einem vorhandenen praktischen Bedürfnis wirklich entsprechen würde. Andererseits aber bringt die Verallgemeinerung des Verbrechensbegriffes bei der Vielgestaltigkeit und insbesonders bei der verschiedenen Schwere der einzelnen Fälle für die Bestimmung des Strafrahmens erhebliche Schwierigkeiten. Die allgemeine Verbrechensstrafe würde für geringfügige Straftaten eine unbillige Härte sein. Es wäre wiederum eine Unterscheidung, z. B. je nach dem Wert des versicherten oder vernichteten Gegenstandes, oder nach der größeren oder geringeren Gemeingefährlichkeit, bzw. deren Fehlen, überhaupt unerläßlich. § 328 des ungarischen Strafgesetzbuches muß infolge dieser auftretenden Schwierigkeit daher auch die Schadenshöhe ausdrücklich außer acht lassen. Wenn daher jemand seine gering versicherte Sache irgendwie schuldhaft beschädigt, um die Versicherungssumme zu erlangen, so müßte er mit der hohen Verbrechensstrafe belegt werden. Der gleiche Mangel haftet auch dem § 265 RStGB., allerdings nur mit der Einschränkung an, daß es sich hier nur um ein Inbrandsetzen einer gegen Feuersgefahr versicherten Sache handelt.

Ueber den Brand- und Seeversicherungsbetrug hinaus dehnt auch das bulgarische Strafgesetzbuch vom 2. Februar 1896 den

10) Vgl. D. Bes. T., Bd. 7, S. 485.
11) Vgl. D. Bes. T., Bd. 7, S. 500.

Tatbestand auf andere Arten der Sachversicherung aus. Verbrechensgegenstand kann aber auch hier nur eine dem Täter gehörige Sache sein.[12])

Unter dem Abschnitt „Täuschungsverbrechen gegen das Vermögen" enthält Art. 642 des italienischen Strafgesetzbuches vom 19. Oktober 1930 folgende Bestimmung:

„Wer, um für sich oder andere den Erlös aus einer Versicherung gegen Unfälle zu erlangen, Sachen seines Eigentums zerstört, zerstreut, beschädigt oder verborgen hält, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Lire bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer zu dem besagten Zweck sich selbst eine Körperverletzung beibringt oder die Folgen der durch den Unfall hervorgerufenen Körperverletzung verschlimmert. Erreicht der Schuldige die Absicht, so wird die Strafe erhöht.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch Anwendung, wenn die Tat im Ausland zum Nachteil eines sein Gewerbe im Inland ausübenden italienischen Versicherers begangen ist; doch ist das Verbrechen nur auf Antrag des Verletzten strafbar."

Verbrechensgegenstand kann also wiederum nur eine im Eigentum des Täters befindliche Sache sein. Es sind zwar nicht alle Versicherungsarten durch diese Strafbestimmung geschützt, aber immerhin ist wenigstens für die Sachversicherung eine erschöpfende Regelung getroffen und auch die Selbstverstümmelung in den Straftatbestand miteinbezogen worden. Außerdem wird dem italienischen Versicherer gegen im Ausland tätige Versicherungsbetrüger ein besonderer strafrechtlicher Schutz gewährt.

Die letzte Gruppe von Gesetzen kennt einen allgemeinen Versicherungsbetrug. Sie teilt ihn aber in zwei Fälle. Im ersten Falle wird der Versicherungsbetrug durch Anzünden von Brandstiftungsobjekten, im zweiten Falle durch Zerstören anderer Sachen oder irgend eines beliebigen Gegenstandes durch andere Mittel begangen. Der erste Fall ist regelmäßig der Brandstiftung, der zweite dem Betrug angereiht. Der zweite Fall enthält eine Ergänzungsbestimmung zum ersten, die nur eingreift, wenn dieser nicht vorliegt.

Wie bereits erwähnt, finden sich solche Ergänzungsbestimmungen in § 578 des Strafgesetzbuches von New-York (1881). Darnach wird derjenige bestraft, der in der Absicht, den Versicherer zu betrügen oder zu benachteiligen, absichtlich (vorsätzlich) Eigentum, welches nicht in § 575 enthalten oder beschrieben und zur Zeit gegen Verlust oder Schaden durch Feuer oder andere Zufälligkeiten versichert ist, unter solchen Umständen, daß die

12) Vgl. D. Bes. T., Bd. 7, S. 515.

Gesetzesverletzung nicht „Mordbrennerei" in irgend einem Grade begründet, niederbrennt oder irgendwie beschädigt oder zerstört.[13])

Eigenartig sind die entsprechenden Bestimmungen im Strafgesetzbuch Japans vom 23. April 1907. Nach § 115 des Gesetzes[14]) wird derjenige, der einen der in den §§ 109 Abs. I und 110 Abs. I erwähnten Gegenstände (Gebäude, Fahrzeuge, Bergwerke...), welcher zwar in seinem Eigentum steht, aber mit Beschlag belegt, mit einem dinglichen Recht belastet, vermietet oder versichert ist, in Brand setzt, ebenso bestraft, als wenn der Gegenstand ein fremder wäre. Das japanische Gesetz reiht den einen Fall nicht dem Betrug, sondern der Sachzerstörung an. Es legt demnach den Hauptton, wie sich aus der Fassung ergibt, auf die Schädigungs- und nicht auf die Bereicherungsabsicht. Die Zerstörung der eigenen versicherten Sache durch Feuer wird auch dann bestraft, wenn sie nicht in der Absicht geschieht, sich die Versicherungssumme zu verschaffen.

Auch nach dem türkischen Strafgesetzbuch vom 1. März 1926, das den Versicherungsbetrug sowohl im Abschnitt über den Betrug, als auch bei der Brandstiftung regelt, kann nur der Eigentümer Versicherungsbetrüger sein.[15])

Dritter Abschnitt.

Der Versicherungsbetrug in deutschen amtlichen und außeramtlichen Strafrechtsentwürfen und Berichten.

§ 8. Die Entwürfe.

Der „Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch" von 1909 enthält keine Bestimmung über den Versicherungsbetrug. Desgleichen fehlt eine diesbezügliche Strafvorschrift im „Gegenentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch", der 1911 von den Professoren Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt aufgestellt wurde.

In der Begründung zum Vorentwurf kommt zum Ausdruck, daß eine besondere Bestimmung über den Versicherungsbetrug über-

13) v. Speßhardt, S. 98.
14) aus Matschewsky, S. 41.
15) siehe auch Matschewsky, S. 41.

flüssig sei.[1]) Falls die Tat mit Gemeingefahr verbunden sei, erfolge bereits eine Bestrafung gemäß den Vorschriften über die gemeingefährlichen Handlungen. Wenn der Täter nichts unternimmt, die Versicherungsgesellschaft in Anspruch zu nehmen, sei seine Handlung strafrechtlich ohne Bedeutung, es sei denn, daß andere Strafvorschriften in Anwendung kämen. Sobald der Täter aber an die Versicherungsgesellschaft mit seiner Schadensersatzforderung herantrete, habe er sich eines Betrugsversuches schuldig gemacht.

Preiser,[2]) Heimberger[3]) und Koffka halten ebenfalls eine besondere Strafbestimmung für den Versicherungsbetrug für entbehrlich. Koffka[4]) führt zur Begründung seiner Ansicht an:

„Das geltende Strafgesetzbuch hat in § 265 noch zwei Fälle, den Brand- und Seeversicherungsbetrug, hervorgehoben und sie besonders unter Strafe gestellt. Der Vorentwurf hat diese Fälle fortgelassen und mit Recht. Durch diesen § 265 sollen besonders die Versicherungsgesellschaften geschützt werden. Deren Schutz ist aber, wie die Vorentwurfsbegründung zutreffend hervorhebt, schon gegeben, durch die Vorschriften über die Bestrafung gemeingefährlicher Verbrechen und Vergehen."

Der Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 hat den Versicherungsbetrug als selbständiges Delikt wieder aufgenommen und ihn mit der Ueberschrift „Betrügerisches Inbrandsetzen" der Klasse der gemeingefährlichen Handlungen unterstellt und in § 259 bestimmt:

> „Wer eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in der Absicht in Brand setzt, sich oder einem Dritten die Versicherungssumme zu verschaffen oder die Versicherungsgesellschaft zu schädigen, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.
>
> Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht ein Schiff, das versichert ist, oder dessen Ladung oder Fracht versichert ist, zum Sinken oder Stranden bringt."

Im Vergleich zu § 265 RStGB. enthält § 295 des Kommissionsentwurfes einige Erweiterungen. Einmal ist die betrügerische Absicht genau festgelegt und andererseits ist die Schädigungsabsicht in den Tatbestand miteinbezogen. Dadurch sollen die Versicherungs-

---

1) siehe Begründung zum Vorentwurf, S. 764.

2) bei Aschrott und v. Liszt „Reform des Reichsstrafgesetzbuches" 2. Bd., Bes. T., S. 226.

3) Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1926, S. 280.

4) bei Aschrott und v. Liszt „Reform des Reichsstrafgesetzbuches" 2. Bd., Bes. T., S. 398 ff.

gesellschaften gegen arglistige schädigende Handlungen auch eines Nichtversicherten geschützt werden.

Diese Bestimmung aus dem „Kommissionsentwurf“ ist in den „Entwurf von 1919“, der 1920 veröffentlicht wurde, in fast der gleichen Fassung übernommen. Unter dem 16. Abschnitt, der den Titel „Gemeingefährliche Handlungen, Störung des öffentlichen Verkehrs“ führt, findet sich in § 256 unter der Bezeichnung „Versicherungsbetrug“ folgende Strafvorschrift:

„Wer eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in der Absicht in Brand setzt, sich oder einem anderen die Versicherungssumme zu verschaffen oder den Versicherer zu schädigen, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in dieser Absicht ein Schiff, das versichert ist, oder dessen Ladung oder dessen Fracht versichert ist, zum Sinken oder Stranden bringt.“

Mildernde Umstände sind in der Vorschrift nicht besonders erwähnt. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß § 114 des Entwurfes die Anwendung mildernder Umstände regelt. Darnach beträgt bei ihrer Annahme für den Versicherungsbetrüger die Mindeststrafe 3 Monate Gefängnis. Nach § 55 kann neben Zuchthaus auf Geldstrafe erkannt werden, wenn die strafbare Handlung auf Gewinnsucht beruht. Demnach könnte diese Bestimmung in fast allen Fällen des Versicherungsbetruges mit zur Anwendung gelangen.

Abweichend vom „Entwurf von 1919“ ist der Versicherungsbetrug im „Amtlichen Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1925“ (Reichsratsvorlage) dem 29. Abschnitt, der Betrug und Untreue behandelt, unterstellt. § 311 dieser Bestimmung hat nachstehende Fassung:

„Wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache in der Absicht zerstört, beschädigt oder beiseite schafft, sich oder einem anderen die Versicherungssumme zu verschaffen oder den Versicherer zu schädigen, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 9. **Der amtliche Entwurf von 1927 im Besonderen.**

Der amtliche Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927 (Reichstagsvorlage) hat den Versicherungsbetrugs-

tatbestand des Entwurfes von 1925, ohne ihn auch nur wörtlich abzuändern und ohne ihm eine andere Stellung im System zu geben, in § 346 übernommen.

Wenn nun wie im geltenden Recht der Versicherungsbetrug unter den Abschnitt, der Betrug und Untreue behandelt, eingereiht ist, so hat man es doch auch hier nicht mit einem Spezialfall des Betrugs zu tun, sondern mit einem delictum sui generis. Diese Tatsache ergibt sich wiederum aus dem Umstand, daß es einer Täuschungshandlung zur Begehung des Delikts nicht bedarf. Das Zerstören, Beschädigen oder Beiseiteschaffen der versicherten Sache gibt dem Täter lediglich die Möglichkeit, der Versicherungsgesellschaft einen rechtmäßig eingetretenen Versicherungsfall vorzutäuschen. Getäuscht wird der Versicherer erst dann, wenn der Schadensfall bei ihm angemeldet wird. Auch aus der Tatsache, daß der Täter nicht in betrügerischer Absicht zu handeln braucht, sondern daß bereits die Schädigungsabsicht genügt, ergibt sich, daß das Delikt des Versicherungsbetruges nach dem Entwurf nicht einmal notwendigerweise eine Vorbereitungshandlung zum Betrug sein braucht. Im Entwurf 1927 ist dem Versicherungsbetrug aber auch eindeutig das Merkmal der Gemeingefährlichkeit entzogen. Durch die Erweiterung des Tatbestandes auf beinahe die gesamte Sachversicherung wird ersichtlich, daß der Versicherungsbetrug nicht mehr in dem Maße wie früher nur in Verbindung mit gemeingefährlichen Handlungen begangen werden kann. Dies zeigt auch die geringere Strafdrohung in § 346 Entwurf 1927 (Gefängnis) gegenüber der höheren des § 265 RStGB. (Zuchthaus).

Aus der rechtlichen Natur des Versicherungsbetruges nach § 346 Entwurf 1927 als delictum sui generis ergeben sich wiederum wichtige Schlußfolgerungen, insbesonders hinsichtlich der Konkurrenz mit anderen Delikten, der Anwendung des strafbefreienden Rücktritts bei gemeingefährlichen Handlungen und der Notwendigkeit eines Strafantrags für die Strafverfolgung.

Die Streitfrage der Rückfallsbegründung beim Versicherungsbetrug, wie sie im geltenden Recht auftaucht, entfällt nach dem Entwurf von 1927. Der Rückfallsbegriff ist nicht mehr auf Diebstahl, Raub und Betrug beschränkt, sondern durch den Begriff des Gewohnheitsverbrechers ersetzt. Nach § 78 Entwurf 1927 ist derjenige in rückfallbegründender Weise vorbestraft, der schon zweimal wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist. Wird er daraufhin zu einer neuen Freiheitsstrafe verurteilt, so beträgt dieselbe Zuchthaus bis zu fünf bzw. bis zu zehn Jahren, wenn aus seiner neuen Straftat in Verbindung mit den früheren Straftaten hervorgeht, daß er ein „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher" ist.

Wie bereits erwähnt, hat der äußere Tatbestand des Versicherungsbetruges in § 346 Entwurf 1927 gegenüber § 265 RStGB. eine Weiterung erfahren, da nämlich sämtliche Fälle der Sachversicherung erfaßt werden.[4a]) Jede gegen Untergang, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache ist taugliches Objekt des Versicherungsbetruges. Eine Beschränkung auf die Fälle des Brand- und Seeversicherungsbetruges ist damit gefallen. Allerdings können nur körperliche Gegenstände Objekt sein, denn nur sie sind, als gegen Untergang, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versichert, geeignet, zerstört, beschädigt oder beiseite geschafft zu werden.

Wie im geltenden Recht bedarf es auch hier keines materiell, sondern lediglich eines formell gültigen Versicherungsvertrages.

Die Tatbestandshandlung besteht nicht mehr wie in § 265 RStGB. ausschließlich in dem Inbrandsetzen, Sinken- oder Strandenmachen, sondern im Zerstören, Beschädigen oder Beiseiteschaffen einer gegen Untergang, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versicherten Sache. Auf welche Art und Weise und mit welchen Mitteln die Zerstörung bzw. Beschädigung erfolgt, ist bedeutungslos. Erwogen muß nur werden, was man unter Beiseiteschaffen versteht. Der Begriff ist ohne Zweifel sehr weit zu nehmen. Der Täter braucht die Sache lediglich dem Zugriff eines Dritten entziehen, es genügt also im gegebenen Fall bereits ein Verheimlichen. Abzulehnen ist die Ansicht,[5]) fälschliche Schadensanmeldung bezüglich nicht vorhanden gewesener oder nicht verbrannten Sachen, Ueberbewertung vernichteter und abhanden gekommener Sachen und dergleichen können nicht anders betrachtet werden als Zerstören, Beschädigung, Beiseiteschaffen. Bei dieser Sachlage handelt es sich um eine reine Betrugshandlung. Zweck der Strafbestimmung des Versicherungsbetrugs ist aber, die Fälle zu erfassen, die in erster Linie von der Betrugsvorschrift nicht erfaßt werden. Andererseits kann eine nicht vorhandene Sache auch nicht versichert werden.

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes wird in § 346 Entwurf 1927 wie in § 265 RStGB. Vorsatz gefordert. Uebereinstimmend mit der Willenstheorie stellt § 17 Entwurf 1927 eine gesetzliche Definition des Vorsatzes auf: „Vorsätzlich handelt, wer den Tatbestand der strafbaren Handlung mit Wissen und Willen verwirklicht oder die Verwirklichung zwar nur für möglich hält, jedoch für den Fall der Verwirklichung mit ihr einverstanden ist." Auch den Begriff der Absicht hat der Entwurf 1927 einheitlich festgelegt. Nach § 18 Entwurf 1927 handelt derjenige absichtlich,

---

4a) siehe auch Oberhannsberg, S. 31 ff.
5) Ehrenzweig, J. Bl., S. 63, 1928.

dem es darauf ankommt, den im Gesetz bezeichneten Erfolg herbeizuführen. Dieser Erfolg besteht aber gemäß § 346 Entwurf 1927 darin, für sich oder einen anderen die Versicherungssumme zu erlangen, oder den Versicherer zu schädigen. Dabei braucht, wie im geltenden Recht, diese Absicht nicht verwirklicht zu werden. Absicht ist wieder gleichbedeutend mit Beweggrund. Dadurch, daß die Worte des § 265 RStGB. „in betrügerischer Absicht" durch die Fassung: „In der Absicht, sich oder einem anderen die Versicherungssumme zu verschaffen", ersetzt worden sind, kommt einhellig zum Ausdruck, daß Täter nicht nur der Versicherte, sondern jeder Dritte sein kann. Dies ist auch besonders durch die Aufnahme der Schädigungsabsicht in den Tatbestand hervorgehoben. Dem Versicherer soll damit ein größerer Schutz gegenüber einem nichtversicherten Täter gewährt werden. Ehrenzweig [6]) ist allerdings Recht zu geben, wenn er sagt: „Diese Alternative (in der Absicht, sich oder einem anderen die Versicherungssumme zu verschaffen oder den Versicherer zu schädigen) ist rein doktrinär."

Die Begründung zu dem gleichlautenden § 311 des reichsdeutschen Entwurfes von 1925 erklärt sie mit einem idem per idem. Schädigungsabsicht und Betrugsabsicht sollen gleichgestellt werden. Aber wie könnte man hier den Versicherer schädigen wollen ohne die Absicht, sich oder einem anderen die Versicherungsleistung zu verschaffen.

Wie bereits dargelegt, ist gleich dem geltenden Recht nicht notwendig, daß der Versicherungsbetrüger die Versicherungssumme erhoben oder zu erheben versucht hat. Vollendet ist das Verbrechen bereits, wenn der Täter in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht den Versicherungsfall herbeigeführt hat.[7])

Im Entwurf 1927 ist der Versicherungsbetrug nur ein Vergehen (§ 11 Entwurf 1927). Der Versuch ist aber strafbar nach §§ 346 Abs. II, 26 Abs. I Entwurf 1927. Einen versuchten Versicherungsbetrug hat der Täter begangen, wenn er den Entschluß, einen Versicherungsbetrug zu verüben, durch Handlungen betätigt hat, die den Anfang der Ausführung bilden oder nach dem Sachverhalt, den der Täter sich vorgestellt hat, bilden sollten (§ 26 Entwurf 1927). Nach § 27 Entwurf 1927 gibt es daher auch einen straflosen Rücktritt vom Versuch. Dagegen ist es ausgeschlossen, wie Heimberger [8]) richtig begründet, daß die Rücktrittsmöglichkeiten des § 237 Entwurf 1927 auf den Versicherungsbetrug anzuwenden

---

6) Ehrenzweig, J. Bl., S. 63, 1928.
7) Begründung, S. 178.
8) Heimberger, Z. f. d. g. V. W. 1926, S. 278; Kastner, S. 57.

sind, da für das Delikt das Vorliegen jeglicher Gemeingefahr außer acht gelassen ist.

Zu den gemeingefährlichen Handlungen steht der Versicherungsbetrug auch nach dem Entwurf 1927 in Idealkonkurrenz. Vorausgesetzt wird lediglich, daß die gegen Untergang, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache Gegenstand im Sinne der §§ 225 ff. Entwurf 1927, einer gemeingefährlichen Handlung ist und daß sich die Tatbestandshandlung als letztere darstellt.

Im gleichen Verhältnis steht der Versicherungsbetrug nach dem Entwurf 1927 zur Sachbeschädigung. Daß man es mit verschiedenen Tatbeständen zu tun hat und demgemäß Gesetzeskonkurrenz ausscheidet, ergibt sich daraus, daß ein Beiseiteschaffen nicht notwendig eine Beschädigung oder ein Zerstören mit sich bringt. Andererseits ist Objekt des Versicherungsbetruges ja auch eine eigene versicherte Sache.

Hinsichtlich der Behandlung von Ideal- und Realkonkurrenz kennt der Entwurf 1927 keinen Unterschied. Nach § 66 Entwurf 1927 tritt bei beiden eine Straferhöhung ein. Die Strafe kann um die Hälfte über das Höchstmaß der im anzuwendenden Gesetz angedrohten hinausgehen. Ob daher Versicherungsbetrug und nachfolgender Betrug in Ideal- oder Realkonkurrenz stehen, ist für diesen Fall praktisch bedeutungslos. Aber auch nach dem Entwurf 1927 konkurrieren sie realiter. Denn erst nach Vollendung des Versicherungsbetrugstatbestandes kann die Betrugshandlung, die Täuschung begangen werden.

§ 10. Der Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission (1935).

In der Denkschrift des preußischen Jusitzministers Kerrl[9]) findet sich keine Aeußerung über den Versicherungsbetrug. Im neuen Deutschland hat dieses Problem jedoch abermals eine Behandlung in den Arbeiten der amtlichen Strafrechtskommission unter dem Vorsitz des Reichsjustizministers Dr. Gürtner erfahren. Im Bericht über das kommende deutsche Strafrecht, der nach erster Lesung herausgegeben worden ist,[10]) wird einmal eine besondere Bestimmung über den „Versicherungsbetrug" für nötig erachtet,

9) Denkschrift: Nationalsozialistisches Strafrecht, 1933.
10) Bericht, Bes. T., 1. Aufl., 1935, S. 354.

andererseits aber auch ein Abweichen von der Vorschrift des § 265 RStGB. für gut befunden. Wie im geltenden Recht sollen auch hier die Vorschriften über den Versicherungsbetrug auf die Fälle des Betrugs bei Eingehung des Versicherungsvertrages (z. B. Abschluß einer Brandversicherung in der Absicht, alsbald Feuer an das Versicherungsobjekt zu legen) und des Betrugs bei Erfüllung des Vertrages (z. B. absichtliche Falschberechnung des tatsächlich ohne Verschulden eingetretenen Schadens) nicht zur Anwendung kommen, da vorbezeichnete Straftaten nach den Regeln über den gewöhnlichen Betrug restlos geahndet werden können. Eine Sonderbestimmung soll lediglich für die künstliche, schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles in betrügerischer Absicht geschaffen werden. Denn wie im Bericht zum Ausdruck kommt, handelt es sich in den Fällen, wo der „Versicherungsbetrüger" nicht bereits versucht, die Versicherungssumme zu erlangen, meist um straflose Vorbereitungshandlungen zum gewöhnlichen Betrug. Solche Taten könnten aber selbst bei ausgeprägtestem Willensstrafrecht, also bei einem Strafrecht, das lediglich auf den verbrecherischen Willen ohne Rücksicht auf den eingetretenen Erfolg abzielt, niemals als ein Unternehmen des Betrugs erachtet werden.[11]) Demzufolge kommt die amtliche Strafrechtskommission zu dem Schluß, daß diese „Vorbereitungshandlungen" besonders unter Strafe gestellt werden müßten. Der Bericht legt insbesonders den praktisch wichtigsten Fall, den Brandversicherungsbetrug dar und weist darauf hin, daß sogar hinsichtlich der Brandversicherung die allgemeinen Regeln über die Brandstiftung nicht genügen, da ähnlich wie im geltenden Recht die Brandstiftung in Zukunft auch nur bei Herbeiführung von Gemeingefahr bestraft werden soll.[12]) Außerdem will die Kommission mit einer Bestimmung über den „Versicherungsbetrug" neben Brand- und Seeversicherung auch alle anderen Fälle der Sachversicherung, sowie Diebstahls- und Unfallversicherung erfassen. Sie hat daher unter dem Titel „Vortäuschung eines Versicherungsfalles" nachstehende Strafbestimmung für angebracht gehalten.

> „Wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache zerstört, beschädigt oder beiseite schafft und dadurch absichtlich einen Versicherungsfall vortäuscht, wird mit Gefängnis bestraft.
>
> Ebenso wird bestraft, wer sich oder einen anderen am Körper verletzt oder wissentlich die Folgen einer Verletzung verschlimmert und dadurch absichtlich einen Versicherungs-

11) a. A. Dr. Hans Frank in Leitsätze, Bes. (2.) T., 1936.
12) Bericht, Bes. T., 1. Aufl., 1935, S. 355, 209.

fall vorta cht.

In besonders schweren Fällen, insbesondere wenn die Tat durch Inbrandsetzen eines Gebäudes begangen wird, ist die Strafe Zuchthaus."

In zweiter Lesung hat der Ausschuß allerdings wieder einige Aenderungen vorgenommen[13]) und ist zur Bestimmung des Entwurfes von 1927 unter Einbeziehung des Unfallversicherungsbetruges und unter Weglassung der praktisch bedeutungslosen Schädigungsabsicht zu folgender Fassung gekommen:

„Wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache in der Absicht zerstört, beschädigt oder beiseite schafft, sich oder einem Dritten die Versicherungssumme zu verschaffen, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer sich oder einen anderen am Körper verletzt oder wissentlich die Folgen einer Verletzung verschlimmert oder in anderer Weise einen Unfall herbeiführt in der Absicht, sich oder einem Dritten die Leistungen oder höhere Leistungen aus einer Unfallversicherung zu verschaffen.

Für besonders schwere Fälle, insbesondere wenn die Tat durch Inbrandsetzen eines Gebäudes begangen, ist die Strafe Zuchthaus."

Mit obiger Strafbestimmung werden demnach alle Fälle eines „Versicherungsbetruges" gegenüber Versicherungsunternehmungen erfaßt. Verfehlungen gleicher Art, die die Ausnützung öffentlicher Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen und der Sozialversicherung zum Gegenstand haben, sollen in die Strafbestimmung jedoch nicht mit einbegriffen sein, und zwar nach Ansicht der Kommission mit Rücksicht auf die dafür geltenden Sonderbestimmungen.[14])

Bezüglich der Auslegung der neuen Bestimmung kann im wesentlichen auf die Besprechung in vorliegender Arbeit über den „Versicherungsbetrug" im Entwurf von 1927 verwiesen werden. Was den angefügten Absatz II anbetrifft, muß in diesem Falle als Objekt des Versicherungsbetrugs der gegen irgendwelche Verletzung versicherte menschliche Körper angesehen werden und als Handlung gilt jedwede Verletzung desselben, durch die der Versicherungsfall eintritt. Um diese Alternative zu erfüllen, bedarf es also der direkten oder indirekten körperlichen Einwirkung des Täters auf den Körper des Versicherten, um die Körperverletzung herbeizuführen. Es bleibt dabei unerheblich, ob die Körperverletzung mit

13) Bericht von Dahm, Bes. T., 2. Aufl., 1936, S. 470 ff.
14) Bericht, Bes. T., 1. Aufl., 1935, S. 355, 2. Aufl., 1936, S. 470 (Dahm).

oder ohne Einwilligung des Versicherten erfolgt. Duldet der Versicherte die Tat des Dritten, so ist er Mittäter, falls auch er die Absicht hat, sich oder einem anderen die Leistungen oder höhere Leistungen aus der Unfallversicherung zu verschaffen. Die zweite Alternative „in anderer Weise einen Unfall herbeizuführen" ergreift wirklich alle möglichen vorsätzlichen Handlungen, die geeignet sind, das Tatbestandsmerkmal der Herbeiführung eines Unfalls zu verwirklichen.

Nach künftigem Recht soll allgemein bereits das Unternehmen einer Straftat, das die vollendete Tat und den Versuch umfassen, sich aber von der reinen und weiterhin auch straffrei bleibenden Vorbereitungshandlung scheiden soll, bestraft werden.[15]) Im allgemeinen und insbesonders aus diesem Grunde erübrigt sich daher bei der Darstellung des „Versicherungsbetruges" nach dem Kommissionsentwurf von 1935 die Untersuchung, wann vollendeter und wann versuchter Versicherungsbetrug angenommen werden soll. Desgleichen braucht auf das rechtliche Verhältnis zwischen dem Versicherungsbetrug, den gemeingefährlichen Handlungen und dem gewöhnlichen Betrug nicht näher eingegangen werden, da diese Frage nach dem Bericht,[16]) der eine unterschiedliche Behandlung der Konkurrenz in materieller wie in prozeßrechtlicher Hinsicht ablehnt, an praktischer Bedeutung verloren hat, und rein theoretisch das beim geltenden Recht und das bei der Darstellung im Entwurf 1927 Ausgeführte gilt.

§ 11. **Schlußbetrachtung.**

Vor allen in- und ausländischen Gesetzesbestimmungen und Entwürfen ist zweifellos dem Vorschlag der deutschen amtlichen Strafrechtskommission von 1935 in der Fassung des Berichtes von 1936 der Vorzug zu geben und ihm restlos zuzustimmen. Die Vorschrift ist klar und eindeutig gefaßt und umschließt in erschöpfender Weise alle Tatbestände, die insbesonders nach der Volksanschauung als „Versicherungsbetrug" bezeichnet und gewertet werden. Wenn Verfehlungen gleicher Art, die die Ausnützung öffentlicher Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen und die der Sozialversicherung bezwecken wollen, in der Bestimmung außer Acht gelassen werden, so mag es dabei sein Bewenden haben.

15) Bericht, Allgem. T., 1935, S. 32.
16) Bericht, Allgem. T., 1934, S. 149 ff.

Denn außer dem von der Strafrechtskommission geltend gemachten Argument, daß diese Fälle bereits in Sonderbestimmungen geregelt seien, spricht auch die Tatsache für ihre gesonderte strafrechtliche Behandlung, daß es sich bei den öffentlichen Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen im allgemeinen doch nicht um Versicherungen handelt. Gegenüber dem geltenden § 265 RStGB. enthält aber die vorgeschlagene Bestimmung namentlich hinsichtlich des Strafrahmens eine wesentliche Verbesserung. Nach geltender Vorschrift wird derjenige mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und eventuell mit Geldstrafe bestraft, der z. B. lediglich einen fast wertlosen, alten, versicherten Gegenstand im Ofen verbrennt, um dafür vielleicht 3 RM. Versicherungssumme zur Linderung seiner Not zu erlösen. Ganz anders dagegen wird der von der amtlichen Kommission vorgeschlagene Strafrahmen diesen unbedeutenden Fällen gerecht, indem als Normalstrafe Gefängnis und nur für besonders schwere Fälle Zuchthaus vorgesehen ist. Eine solche Regelung entspricht der Gerechtigkeit und Billigkeit. Ihre tiefere Begründung findet sie in dem im Nationalsozialistischen Deutschland geltenden Strafrechtsgrundsatz von der alleinigen Strafwürdigkeit des verbrecherischen Willens. Jenen Meinungen aber, die ein völliges Fehlen des Versicherungsbetrugstatbestandes im kommenden Strafgesetzbuch wünschen, muß entgegengehalten werden, daß nicht der verletzende Erfolg, sondern schon das schuldhafte gefährliche Verhalten des Täters den Ausgangspunkt für eine Bestrafung abzugeben hat. Diese schuldhafte Rechtsgütergefährdung würde aber beim Fortfall der Strafvorschrift über den „Versicherungsbetrug", wie bereits dargelegt, vielfach gänzlich straffrei bleiben, da die Tat gar oft bis zum Unternehmen des Betrugs noch nicht gereift ist und weil Brandstiftung und Sachbeschädigung wegen der Beschaffenheit des Rechtsgutes bzw. zufolge der Eigentumsverhältnisse manchmal als strafbegründend gar nicht in Frage kommen.

In Verfolg dieser Ausführungen wird daher die von der amtlichen Strafrechtskommission 1935, in der Fassung 1936, vorgeschlagene Strafbestimmung über „Vortäuschung eines Versicherungsfalles" unabgeändert in das deutsche Strafgesetzbuch überzugehen haben.

Literaturverzeichnis:

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Aufl. 1922.

Aschrott und von Liszt: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, Bes. T. 1910.

Baumann: Der Versicherungsbetrug im Sinne des § 265 des Reichsstrafgesetzbuchs, Diss. Erlangen, 1911.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Bes. Teil, Bd. 1, 2. Aufl. 1902.

Dietz: Das Delikt des Versicherungsbetruges (§ 265 RStGB.), Diss. Heidelberg, 1911.

Dörlich: Der Versicherungsbetrug im Reichsstrafgesetzbuch und in der neueren deutschen und außerdeutschen Gesetzgebung, Diss. Breslau, 1914.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Das Reichstrafgesetzbuch (Leipziger Kommentar = L. K.), 3. Aufl. 1925, 4. Aufl. 1929.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 16. Aufl. 1925, 18. Aufl. 1931.

Frank, Hans: Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht (= Leitsätze), Bes. Teil, Berlin 1936.

Ehrenzweig: Der Versicherungsbetrug im Entwurf des reichsdeutsch-österreichischen Strafgesetzbuches. In Versicherung und Geldwirtschaft, 60. Jahrg. 1928, Nr. 10.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht, 2. Aufl., 1932.

Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1, 1868.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht (Bd. 1, 1881, Bd. 2, 1884, Bd. 3, 1887).

Heffter: Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts, 1833.

Hegler: „Betrug" in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bes. Teil, Bd. 7, 1907.

Hager-Bruck: Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, 1926.

Heimberger: Der Versicherungsbetrug im künftigen deutschen Strafgesetzbuch, in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 26, 1926.

Honig: Straflose Vor- und Nachtat, 1927.

Kastner: Der Versicherungsbetrug (§ 265 RStGB.), Diss. Tübingen, 1928.

Köhler: Deutsches Strafrecht, Allgem. Teil, 1917.

— —: Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz, 1900.

Klein: Analen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten, Bd. 3, 1879.

Kerrl: Denkschrift: Nationalsozialistisches Strafrecht, 1933.
Kreckeler: Der Versicherungsbetrug (§ 265 RStGB.), Diss. Heidelberg, 1912.
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Aufl., 1927.
Matschewsky: Der Versicherungsbetrug im künftigen Recht, Diss. Köln, 1934.
Oberhannsberg: Der Versicherungsbetrug und sein Verhältnis zu Betrug, Brandstiftung und Sachbeschädigung, Diss. Köln, 1930.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 11. Aufl., 1927.
Oppenhoff-Delius: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Aufl., 1901.
Reatz: Geschichte des europäischen Seeversicherungsrechts, 1. Tl., 1870.
Rein: Der Versicherungsbetrug nach dem Reichsstrafgesetzbuch, Diss. Tübingen, 1932.
v. Speßhardt: Der Versicherungsbetrug im Reichsstrafgesetzbuch, Diss. Marburg, 1885.
Stenglein: Die Reform des Strafgesetzbuchs, in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 3, 1903.
Thiel: Der Versicherungsbetrug im Reichsstrafgesetzbuch, Diss. Münster, 1910.
Thiemann: Das Delikt des Versicherungsbetrugs in der Reichsstrafgesetzgebung, Diss. Breslau, 1915.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1914.
Werneburg: Der Versicherungsbetrug, in Gerichtssaal (Ger. S.), Bd. 88, 1922.
Wilda: Geschichte des Gildewesens im Mittelalter, 1831.

Entwürfe:

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung. Berlin 1909.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches mit Begründung von Kahl, Lilienthal und Goldschmidt. Berlin 1911.
Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. 1. Teil 1913, 2. Teil und 3. Teil 1919.
Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches. 1. Teil: Entwurf, Berlin 1925. 2. Teil: Begründung, Berlin 1925.
Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung und zwei Anlagen, Berlin 1927.
Regierungsentwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches von 1912, Berlin 1913.
Zusammenstellung des Entwurfs eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches mit den Beschlüssen des 21. Ausschusses in 1. Lesung und den Ergebnissen der deutschen und österreichischen Strafrechtskonferenzen. Reichstag, 4. Wahlperiode, 1928.
Verhandlungen des Strafrechtsausschusses des Reichstages über den Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches mit den Beschlüssen des 18. Ausschusses. Reichstag, 5. Wahlperiode, 1930.

Bericht: Das kommende deutsche Strafrecht — Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission (Allgem. u. Bes. Teil), Berlin, 1. Aufl. 1935, 2. Aufl. 1936.

Das italienische Strafgesetzbuch vom 19. Oktober 1930, übersetzt von Bunge, Berlin und Leipzig, 1933. Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, Nr. 50.

Das Strafgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderation vom 22. Januar 1926, übersetzt von Gallas, Berlin und Leipzig, 1931. Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, Nr. 49.

Das türkische Strafgesetzbuch vom 1. März 1926, übersetzt von Ziemke, Berlin und Leipzig, 1927. Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, Nr. 46.

Tschechoslowakei: Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, samt allen bis Juni 1927 ergangenen Nebengesetzen. Stiepels Gesetzsammlung des tschechoslowakischen Staates. Reichenberg, 1927.

Das dänische Strafgesetzbuch vom 15. April 1930: Borgerlig Straffelov, Kobenhavn, MCMXXX, Pios Love Nr. 123.

Das schweizerische Strafgesetzbuch: Entwurf des Bundesrats vom 23. Juli 1918; Beschluß des Nationalrats vom 12. Dezember 1928; Anträge der Kommission des Ständerats vom 14. Januar 1931. Amtl. Sammlung Nr. 918.

Das polnische Strafrecht. Strafgesetzbuch und Verordnung betr. Uebertretungen vom 15. Juli 1932 in deutscher Uebersetzung, herausgegeben von der Geschäftsstelle Posen, der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten, Posen 1932.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RG.).